

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
Drucksache Nr.: RR 47/2016
4. Sitzungsperiode

Köln, den 20. Mai 2016

Vorlage für die 9. Sitzung des Regionalrates am 1. Juli 2016

- TOP 8:** 17. Regionalplanänderung Deponie Aldenhoven, Gemeinde Aldenhoven

hier: Aufstellungsbeschluss
- Rechtsgrundlage:** § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW
- Berichterstatter:** Herr Ulmen, Dez. 32, Tel.: 0221/147-2397
- Inhalt:** Begründung (Seite 3 – 20)
- Anlagen:**
1. Niederschrift der Erörterung (Stand: April 2016)
 2. Aufzustellender Plan (Textliche und Zeichnerische Darstellung)
- Bezug:** Drucksache Nr. RR 54/2015, 4. Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015 (Erarbeitungsbeschluss)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. nachfolgende Begründung Punkt 3.3) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 17. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 17. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	3

Begründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Aldenhoven beabsichtigt, die Planung der Firma Davids GmbH zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) auf dem Gelände einer Abgrabung zu unterstützen und planungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde wird ihren Flächennutzungsplan (FNP) ändern und hat in der Bauverwaltungs Ausschusssitzung vom 12.11.2015 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur 56. Änderung des FNP gefasst und das Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt. Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen widerspricht, hat der Gemeinderat am 20.02.2014 beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans einzureichen. Diesem Beschluss ist die Gemeinde Aldenhoven – unterstützt vom Vorhabenträger – mit Schreiben vom 22.04.2014 nachgekommen.

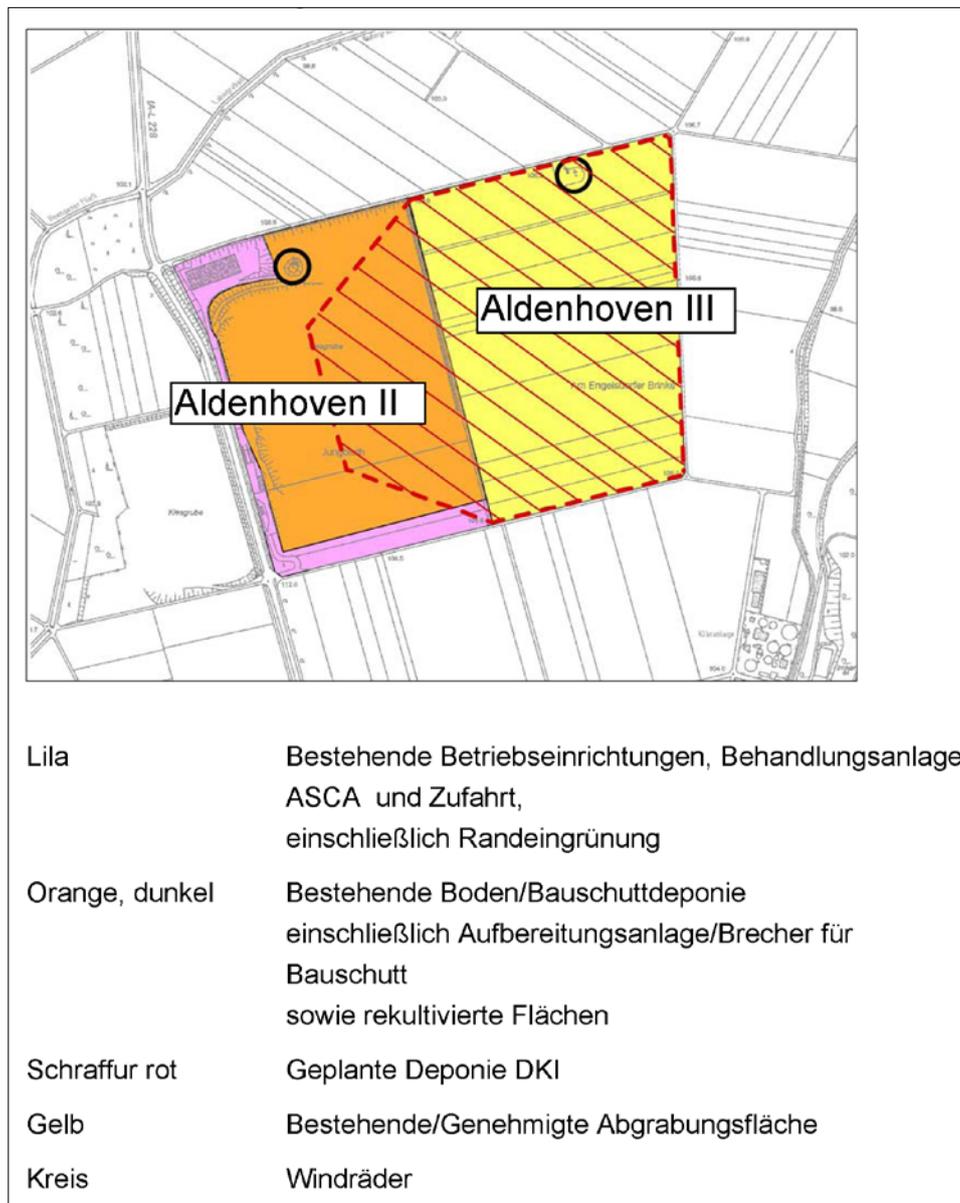
Statt des derzeit im Regionalplan dargestellten `Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches` (AFAB), überlagert mit den Darstellungen `Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze` (BSAB) und `Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung` (BSLE) soll dort die Darstellung eines AFAB, überlagert durch die zweckgebundenen Darstellungen `Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie` und BSLE erfolgen.

1.2 Gegenstand der Regionalplanänderung

Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Kreis Düren im Norden der Gemeinde Aldenhoven. Aktuell betreibt die Firma Davids GmbH am geplanten Deponiestandort nördlich der A 44 eine genehmigte Abgrabung (Aldenhoven II und III, vgl. Abb. 1) mit einer Größe von insgesamt ca. 37 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung einer 26 ha großen Deponie der DK I (vgl. § 2 (7) Deponieverordnung (DepV) i.V.m. Anhang 2 Nr. 2) innerhalb dieses Bereichs.

Der Aufschluss der Flächen Aldenhoven II und III erfolgt als Trockenabgrabung von Sand und Kies. Auf der Fläche Aldenhoven II ist der Abbau bereits vollständig abgeschlossen. Die Fläche Aldenhoven III ist zu etwa 40 % abgegraben und der Abbau schreitet weiter nach Norden fort. Im Anschluss an die Abgrabung werden die Flächen sukzessive wieder verfüllt. Auf der Fläche Aldenhoven II erfolgt dies derzeit als Bauschuttdeponie (DK 0) in Hügelform, auf der Fläche Aldenhoven III ist gemäß Plangenehmigung vom 28.07.2008 eine geländegleiche Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub (Z0) vorgesehen.

Abbildung 1: Übersichtsplan Deponie Aldenhoven



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die notwendigen Betriebseinrichtungen liegen derzeit überwiegend auf der Fläche Aldenhoven II. Von dort aus ist das Gelände unmittelbar an die L 228 angebunden. Die Autobahn A 44 wird über die L 136 und die B 56 ohne Ortsdurchfahrten in ca. 1 km Entfernung erreicht.

Im Rahmen der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung sollen am nördlichen und südlichen Rand der Flächen strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll wieder als Ackerland genutzt werden.

Gegenüber der heutigen Boden-/Bauschuttdeponie und Abgrabung, d.h. dem aktuellen Rechtszustand zur Rekultivierung, umfasst der Antrag die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnittes als DK I auf der derzeitigen Abgrabungsfläche Aldenhoven III
- Anpassung des Reliefs durch teilweise Überlagerung mit der Boden-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	5

/Bauschuttdeponie Aldenhoven II

- Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung
- Berücksichtigung von zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und zeitlichen Verzögerungen der Rekultivierung.

Insgesamt werden auch bei der neuen Nutzung der Charakter der Flächen als Standort für Abbau und Verfüllung sowie die Elemente der Rekultivierung beibehalten.

Die Teilfläche Aldenhoven III soll gemäß DepV in einen Deponieabschnitt der DK I umgewandelt werden. Die Verfüllung soll aus technischer Sicht überhöht werden, um unter anderem einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten. Gemäß DepV (vgl. Ziff. 2.3.2, Tab. 2, Nr. 6) ist ein Gefälle von mindestens 5 % einzuhalten. Um ein einheitliches Relief zu erhalten, wird der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II mit einbezogen.

1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung

Die geplante Einrichtung einer Deponie bedarf bereits der Änderung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Aldenhoven, der aktuell eine Fläche für Abgrabungen darstellt. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits eingeleitet (s.o.). Zur bauleitplanerischen Absicherung des Vorhabens ist nun die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung vorgesehen.

Abbildung 2: Bisherige FNP-Darstellung



Abbildung 3: Geplante FNP-Darstellung



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Legende:

-  Verfahrensgrenze
-  Flächen für die Gewinnung von Kies und Sand (Übernahme Regionalplan)
-  Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) Nr. 9 BAUGB
-  Flächen für die Abfallentsorgung § 5 (2) Nr. 4 BAUGB
-  Abfall

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Aldenhoven am Standort und der dazu notwendigen geplanten Änderung des FNP der Gemeinde Aldenhoven raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es einer Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Die Darstellung des Standortes der Deponie ist Voraussetzung für den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.

Im Regionalplan ist der mögliche Deponiestandort Aldenhoven als AFAB überlagert mit BSAB und BSLE dargestellt. Diese Zielfestlegung entspricht der aktuellen Nutzung sowie der durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Rekultivierung.

Die vorgelegten Planungen sehen jetzt für die Nachnutzung des Abgrabungsbereichs eine Deponie vor. Dies ist mit den angeführten Darstellungen d.h. den geltenden Zielen des Regionalplans nicht vereinbar.

Der Regionalplan sieht in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen' unter Ziel 2 vor, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind.

Ergänzend dazu soll mit dem Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes (MKULNV) NRW vom 11.03.2011 eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	7

gelten.

Die geplante Deponie hat eine Größe von ca. 26 ha, auf ihr sollen DK I-Stoffe gemäß DepV entsorgt werden. Aufgrund des Bedarfs an Deponieraum und den verbindlichen Festlegungen des Ziels 2 im Kapitel 3.3.1 im Regionalplan, besteht daher das Erfordernis, den Regionalplan zu ändern. Nach der, durch das MKULNV beauftragten und bestätigten Bedarfsanalyse für Deponien der Klasse DK I von INFA und Prognos AG vom Dezember 2013 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen im Jahr 2015 verbraucht ist. Dies gilt für alle drei betrachteten Szenarien („Status Quo-, Niedrig- und Hoch-Szenario“)¹. Im Regierungsbezirk Köln besteht somit ein Bedarf an DK I-Deponien.

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m³) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist laut Gutachten weiteres Deponievolumen erforderlich². Dies wird auch durch die Abfallbehörden bestätigt.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu hohe Transportkosten belastet würde. Dies findet sich auch in den abfallwirtschaftlichen Kernaussagen des ökologischen Abfallwirtschaftsplanes NRW: „[...] Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen“³. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK-II Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nur im von Prognos AG berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der vorliegenden Prognos AG-Studie wird dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen Regierungsbezirk Köln für DK-I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen (bestätigt durch die Abfallbehörden).

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, besteht ein hohes abfallwirtschaftliches Interesse an der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung (bestätigt durch die Abfallbehörden).

Zudem bietet sich am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der bereits bestehenden Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d.h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel der Gemeinde Alden-

¹ (vgl. Prognos 2013: 15f)

² (vgl. Prognos 2013: 15f)

³ (vgl. MKULNV 2016: 11)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	8

hoven. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten.

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und die Planung der Gemeinde Aldenhoven hierhingehend unterstützt werden soll, ist die Änderung des Regionalplans zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Abgrabungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 12. Juni 2015 die Erarbeitung der 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen.

Neben der zweckgebundenen Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie umfasste der Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss auch eine textliche Ergänzung der Erläuterung in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen'.

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Fristen für die Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. Kap. 2.2. und 2.3 dieser Vorlage).

Die nun zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische und textliche Darstellung (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses.

2.2 Beteiligung öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses vom 13.07.2015 bis zum 14.10.2015 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Es wurden gemäß Erarbeitungsbeschluss 60 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht mit Schreiben vom 08.07.2016 zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 30 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben. Zum Inhalt dieser Stellungnahmen wird auf Punkt 3.2 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 13.07.2015 bis zum 14.10.2015 bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 26/2015) und dem Kreis bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage (Planbe-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	9

gründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

Gemäß § 11 Absatz 3 ROG ist Raumordnungsplänen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Da die Umsetzung der Regionalplanänderung voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird, wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und zum Erarbeitungsbeschluss ein Umweltbericht erstellt (vgl. § 12 LPIG NRW i.V.m. § 9 ROG). Vorab sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, beteiligt worden. Ziel war es, den Umfang und den Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen festzulegen. Dieses sogenannte `Scoping` wurde von der Regionalplanungsbehörde in Form einer schriftlichen Beteiligung vom 19.11. bis zum 19.12.2014 durchgeführt. Im Rahmen dieser Abfrage gingen 29 Stellungnahmen von den Beteiligten ein. Der Schwerpunkt der Anregungen und Hinweise für den zu erstellenden Umweltbericht lag in folgenden Themenbereichen:

- Beeinflussung des Planbereichs durch den ausgelaufenen Braun-/Steinkohleabbau,
- Grundwasserschutz und Gewässerschutz
- Berücksichtigung der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

3.1.1 Planalternativen

Wie im Umweltbericht dargestellt, ist dieses Projekt an den Standort in Aldenhoven gebunden. Planerisches Ziel ist es, den bestehenden wichtigen regionalen Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten. Die dazu notwendige Weiter- bzw. Umnutzung der Flächen und der vorhandene technischen Infrastruktur ist die unbedingte Voraussetzung dazu. Im Umweltbericht fand darüber hinaus eine Prüfung von Standortalternativen statt. Es findet sich in der Umgebung kein vergleichbarer Standort, der eine ähnliche Standortgunst liefert.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	10

3.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Wesentliche Ergebnisse

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt das Plangebiet als AFAB überlagert mit der Darstellung BSAB und BSLE dar, d.h. die rekultivierte Abgrabung und Deponie DK 0 Aldenhoven sollen zukünftig unterschiedlichen Freiraumfunktionen dienen. Diese Darstellung nimmt die Durchführung der Oberflächenabdeckung einschließlich einer vegetationstechnischen Rekultivierung vorweg. Wesentliche Ziele des bisherigen Rekultivierungskonzeptes sind die landschaftsgerechte Einbindung, Erhalt und Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen, Schaffung von naturschutzfachlich möglichst hochwertigen und landschaftsgerechten Biotoptypen sowie die Vernetzung mit der Umgebung. Nach Durchführung der Maßnahmen wäre das Landschaftsbild naturräumlich nahezu wieder hergestellt.

Die Planungen der Gemeinde Aldenhoven sehen nun auf dem Gebiet der Abgrabung die Neudarstellung eines Bereiches für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie vor. Dies war Gegenstand der durchgeführten Umweltprüfung. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet demnach entsprechend Anlage 1 zu § 9 ROG die aus regionalplanerischer Sicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, die sich voraussichtlich bei der Umsetzung der Planung ergeben. Darüber hinaus sind mögliche Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen zu benennen.

Die neue Rekultivierungsplanung greift die Grundlagen der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung der DK 0-Deponie und der Abgrabung auf. Im Vergleich mit der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung wird die Deponie jedoch überhöht, zum einen um weiteres Deponievolumen zu schaffen, zum anderen um einen besseren Niederschlagswasserabfluss zu gewährleisten. Dabei wird die Grundfläche der Deponie deutlich größer. Der höchste Punkt der Deponie steigt von 121 m auf 136,5 m ü.NHN an und es entsteht ein größerer Eingriff ins Landschaftsbild, der durch Maßnahmen in der Rekultivierungsplanung kompensiert wird. Die Durchführung der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung wird auf den Zeitpunkt nach Abschluss der geplanten Deponie verlagert. Die Betriebsphase bis zur vollständigen Verfüllung wird ca. 20 Jahre betragen.

Wird die Deponie wie geplant umgesetzt, bedeutet dies für Teilbereiche des Standortes weiterhin die Belastung mit teilweise erheblichen Umweltwirkungen. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter `Mensch, Bevölkerung und Gesundheit`, `Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt` sowie `Landschaft / Landschaftsbild`. Zu erwarten sind insbesondere:

Lärm- und Emissionseinwirkungen

Durch den Weiterbetrieb und den geplanten Neubau der Deponie DK I wird sich die Rekultivierung der Abgrabung und der Deponie um ca. 20 Jahre verzögern. Die Verkehrsbelastung wird sich ähnlich entwickeln wie im bisherigen Betrieb. Es werden jedoch die erforderlichen Abstände zu schutzempfindlichen Nutzungen eingehalten.

Flora / Fauna

Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Arten, für die jedoch genügend Rückzugsräume im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II durchgeführt worden. Die dort festgelegten Maßnahmen müssen bei bzw. vor Realisierung

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	11

der Deponie durchgeführt werden. Es findet dann kein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) statt.

Geologie, Geologische Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Der „Frauenrather Sprung“ verläuft mittig durch das Plangebiet. Er gilt nicht als bewegungsaktiv. Durch die Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus sind jedoch leichte Bewegungen möglich. Dies muss im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Versagenswahrscheinlichkeit der Basisabdichtung der Deponie besonders berücksichtigt werden, die Fachbehörden gehen von einer grundsätzlichen Beherrschbarkeit aus.

Grundwasser

Für die Wasserversorgung von Aldenhoven besteht ein langfristiges Konzept, das im Rahmen der Genehmigung des Braunkohlentagebaus Inden erarbeitet wurde. Die Deponie befindet sich im Zustrombereich eines möglichen Versorgungsgebietes. Ob dieses für eine Wasserversorgung tatsächlich herangezogen wird, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend bestimmbar. Es ist seitens der oberen Wasserbehörde nicht geplant (bzw. nicht möglich), ein Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen.

Landschaftsbild

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind stark anthropogen überprägt.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte zur Entstehung einer strukturarmen ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Die bestehenden Windkraftanlagen bilden zudem einen weit sichtbaren Orientierungspunkt in der Landschaft. Durch die L 228 und die A 44 findet zudem eine Zerschneidung und Verlärmung des Landschaftsraumes statt.

Durch die bestehenden Abgrabungen sowie die Boden- und Bauschuttdeponie wurde die Landschaft bereits verändert. Nach Abschluss der genehmigten Rekultivierung der Boden- und Bauschuttdeponie auf einer Teilfläche des Vorhabengebietes weist das Gelände Höhen zwischen 107 m ü. NHN und 121 m ü. NHN auf. Die Höhenunterschiede innerhalb der Rekultivierungsfläche betragen insgesamt ca. 14 m.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Herstellung von strukturreichen Flächen aus Gehölzflächen und strukturreichem Offenland bewirkt eine Anreicherung in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

Klima / Luft

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen.

Ein vermehrter Einsatz von Maschinen während der Einrichtungsphase kann möglicherweise zu zusätzlichen Emissionen führen. Diese treten zeitlich begrenzt und lokal auf und verbleiben innerhalb des Vorhabengebietes. Während der Betriebsphase führen die Verlängerung sowie die Ausführung der Arbeiten auf dem erhöhten Deponiekörper zu zusätzlichen Belastungen. Diese sind jedoch gegenüber dem genehmigten Zustand nur graduell, im Vergleich mit der genehmigten Rekultivierungsplanung jedoch als stärker zu bewerten. Das Erreichen des Abschlusses der Rekultivierung wird sich durch das neue Vorhaben jedoch um ca. 20 Jahre hinauszögern.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	12

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die Anlage von Gehölzflächen vorgesehen. Sie bedingen einen ausgeglichenen Tagesgang der Temperaturen.

Ergebnis

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung der Deponie DK I jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen, der in der Rekultivierungsplanung festgelegt wird. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

3.1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen im Planentwurf

Aus der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde durch den Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege angeregt, folgende Passage in den Umweltbericht aufzunehmen:

„Die Umgebung der baulichen Anlagen Burg Engelsdorf, Köttenicher Mühle und Gut Frauenrath liegt im Untersuchungsraum und stellt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ein Schutzgut dar. Es bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmalern bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Der Wirkungsbereich eines Denkmals kann dabei auf die unmittelbare Nachbarschaft begrenzt sein oder sich kilometerweit erstrecken.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Maßnahmen in der engeren Umgebung eines Denkmals erfolgt durch die zuständige untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland.“

Dem wurde von der Bezirksregierung Köln nachgekommen.

3.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken gegen die Planung wurden insbesondere zu folgenden Themen vorgebracht

- Lage des geplanten Deponiestandortes auf dem „Frauenrather Sprung“ (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich, Erftverband, RWE Power AG)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	13

Der in Rede stehende Standort befindet sich auf der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“. Bezüglich der Lage werden von mehreren Verfahrensbeteiligte Bedenken hinsichtlich der Versagenswahrscheinlichkeit der Deponiedichtung geäußert, da sich der Untergrund in diesem Bereich +/- 10°cm bewegen kann. Der Geologische Dienst NRW als zuständige Fachbehörde geht jedoch von einer grundsätzlichen Realisierbarkeit einer Deponie auf der geologischen Verwerfung aus. Hierfür sind weitere Gutachten im Planfeststellungsverfahren einzuholen.

- Lage der Deponie in einem möglichen Trinkwasserbrunnenzustrombereich (Stadt Jülich, Erftverband, RWE Power AG, Regionetz GmbH)

Der geplante Deponiestandort befindet sich im direkten Zustrombereich eines möglichen Trinkwassergewinnungsstandortes bei Jülich-Koslar, der für die zukünftige Wasserversorgung (ab ca. 2060) der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH nach Abschluss des Braunkohlentagebaus von wesentlicher Bedeutung sein kann. Der potentielle Standort wurde im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens in einem informellen Konzept durch RWE in Abstimmung u. a. mit dem Erftverband und der oberen Wasserbehörde identifiziert.

Hintergrund dabei ist, dass eine Trinkwassergewinnung im Abstrom der Braunkohlentagebaue Zukunft/West und Inden infolge des Eintrags sulfatreichen Kippengrundwassers zukünftig nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Am potenziellen Ersatzstandort Koslar wird sich im Horizont 8 nach heutigen Kenntnissen hingegen erst ab ca. 2100 ein Einfluss von Kippengrundwasser bemerkbar machen, so dass dort für mehrere Jahrzehnte eine Trinkwassergewinnung gesichert wäre. Von den zuständigen Behörden sind bislang noch keine konkreten Schritte zur Sicherung eines möglichen Trinkwasserschutzgebietes ergriffen worden.

- Artenschutzprüfung und Kompensationsmaßnahmen (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten. Es befinden sich 23 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Uferschwalbe und Grauammer) im Projektgebiet. Zudem seien die vom Gutachter empfohlenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere für die bedrohten Tierarten ungeeignet.

- Erforderlichkeit des Deponievolumens und Standortes insgesamt (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stadt Jülich)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zweifelt die Erforderlichkeit des Deponievolumens und die Eignung des Standortes unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten und des Artenschutzes an.

- Anstieg des Grundwasserspiegels und Unterspülung der Deponie (Stadt Jülich)

Die Stadt Jülich äußert Bedenken hinsichtlich der Lage der Deponie über dem Grundwasserspiegel: Die Deponie würde auf einen Meter über den Grundwasserspiegel von 1950 geplant, ob die Berechnung zutreffen wird könnte nicht vorausgesagt werden. Es könnten auch ein höherer oder niedrigerer Grundwasserspiegel und ein Auswaschen der Deponie möglich werden.

- Betrachtung des Alternativstandortes Neu-Lohn (Stadt Jülich, Zweckverband Entsorgung West)

Die Stadt Jülich und der Zweckverband Entsorgung West geben an, dass als

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	14

Alternativstandort Eschweiler Neu-Lohn nicht in die Betrachtung wirtschaftlich ähnlich vorteilhafter Standorte eingeflossen sei.

3.2.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin am 13.01.2016 an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde.

Zum Einwand hinsichtlich der Geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“ verweist die Regionalplanungsbehörde auf die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW als zuständige Fachbehörde, der dem Standort grundsätzlich eine Eignung attestiert. Die Realisierung einer Deponie der DK I wird am Standort als technisch machbar beurteilt. Hierzu sind ggf. im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Gutachten erforderlich, die in der technischen Realisierung zu berücksichtigen sind. Der genaue technische Aufbau der Deponie kann aber erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.

Hinsichtlich der Einwände zu der Lage des potentiellen Deponiestandortes im möglichen Zustrombereich eines Trinkwasserbrunnens des Verbandswasserwerkes Aldenhoven, macht die Regionalplanungsbehörde deutlich, dass es weder rechtskräftige Trinkwasserschutzgebietsverordnungen noch Planung zu Schutzgebieten gibt. Vorgebracht wird ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge läge die Deponie innerhalb eines potenziellen Trinkwassereinzugsgebietes. Auf Grundlage eines informellen Konzepts kann die raumordnerische Unzulässigkeit einer Deponie nicht begründet werden.

Bezüglich der Bedenken zum Artenschutz verweist die Regionalplanungsbehörde auf die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführte Artenschutzprüfungen der Stufen I und II. Sie haben ergeben, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt. Auch wurden durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz potenzieller Vorkommen geschützter Arten durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende Maßnahmen möglich ist.

Zur Erforderlichkeit des Deponievolumens wird auf die Prognos AG-Studie zum Bedarf an Deponievolumen (DK I) in NRW und die Aussagen der zuständigen Abfallbehörden (Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln) verwiesen, die einen grundsätzlichen Bedarf an DK I-Volumen bestätigen. Aufgrund des derzeit hohen Bedarfes ist die Ausweisung des Standortes zu rechtfertigen.

Zum erwarteten Anstieg des Grundwasserspiegels nach Beendigung des Braunkohleletagebaus verweist die Regionalplanungsbehörde auf die aktuelle Datenlage des Erftverbandes, der die Daten für die Umweltprüfung zur Verfügung gestellt hat. Durch die zuständigen Wasserbehörden wurden darüber hinaus keine Bedenken bezüglich der Lage der Deponie über dem Grundwasserspiegel geltend gemacht.

Die Regionalplanungsbehörde verweist hinsichtlich des Standortes Neu-Lohn darauf, dass die im Regionalplan dargestellten Standorte zur Kraftwerksrestaschendeponie des Kraftwerks Weisweiler gehören und daher nicht in die Betrachtung eingeflossen sind. Die Planrechtfertigung wurde zudem mit der oberen Abfallbehörde abgestimmt.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	15

3.2.2 Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung fand am 02.02.2016 bei der Bezirksregierung in Köln statt. Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen. Allen Beteiligten wurde dieser in Form einer Erörterungsunterlage vorab zur Verfügung gestellt.

Zu den Bedenken hinsichtlich des Anstiegs des Grundwasserspiegels und Auswirkungen auf eine Deponiedichtung konnte Einvernehmen erzielt werden.

Bezüglich der Artenschutzprüfung konnte mit der Stadt Jülich Einvernehmen erzielt werden.

Zu den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist die Bedenken zurück, da die Planung den landesplanerischen Zielen entspricht und kein striktes fachrechtliches Umsetzungshindernis zu erkennen ist („verfahrenskritische Arten“). Durch die Landschaftsbehörden wurden keine Bedenken bezüglich des Artenschutzes geäußert. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Artenschutzprüfungen der Stufen I und II (Artenschutzverordnung) durchgeführt. Demnach liegt kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vor. Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW wurden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz der Artenschutzproblematik durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende (cef-) Maßnahmen umsetzbar ist.

Hinsichtlich der Betrachtung des Alternativstandortes Neu-Lohn konnte mit dem Zweckverband Entsorgung West Einvernehmen erzielt werden.

Die Stadt Jülich hält Ihre Bedenken aufrecht und erteilt kein Einvernehmen. Die Bedenken werden durch die Regionalplanungsbehörde zurückgewiesen. Durch den für den Deponiestandort verantwortlichen Zweckverband wurde bestätigt, dass am Standort Neu-Lohn eine Deponie geplant wird, die jedoch voraussichtlich nicht von Belang für den Regionalplan ist, da sie weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen wird. Durch die derzeitige Lage auf dem Deponiemarkt im Regierungsbezirk Köln könnte zurzeit ein Bedarf für beide Standorte hergeleitet werden. So besteht in allen Prognosevarianten aus dem durch die Abfallbehörden bestätigten Prognosegutachten über den Deponiestandort in Aldenhoven hinaus ein Bedarf an weiteren Deponievolumen der DK I.

Zur Lage der Deponie auf dem „Frauenrather Sprung“ konnte mit den Beteiligten kein Einvernehmen erzielt werden. Der Geologische Dienst (GD) NRW als zuständige Fachbehörde geht weiterhin von einer technischen Realisierbarkeit einer Deponie auf der in Rede stehenden Fläche aus. Dies wurde auch im Erörterungstermin bestätigt. Der GD NRW bestätigt, dass die Regionalplandarstellung – nach intensiver Abstimmung mit dem LANUV NRW – hier grundsätzlich möglich ist. Der GD NRW informierte im Erörterungstermin, dass das LANUV NRW als Voraussetzung für die Nutzung des Standortes als Deponie, eine maximale Bewegung der Störung von 10 cm benannt hat. Bei Überschreiten dieses Wertes könne das Geogitter unter der mineralischen Abdichtung die Spannung nicht mehr aufnehmen. Deswegen fordert sowohl das LANUV NRW als auch der GD NRW im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in einem Gutachten zu ermitteln, wie groß die Hebungen und Setzungen sein könnten. Sollte sich dabei herausstellen, dass die 10 cm überschritten werden, könnte als Lösungsmöglichkeit der Störungsbereich mit einem Sicherheitsabstand frei gehalten werden. Der technische Aufbau einer Deponie kann nicht auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden. Es befindet sich an gleicher Stelle bereits eine Deponie ohne Basisabdichtung, in der bereits

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	16

Abfälle, die teilweise unter die DK I fallen, entsorgt werden.

Die Beteiligten, die Bedenken hinsichtlich der Lage im Trinkwasserbrunnenzustrombereich geäußert haben, können den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde aus rechtlicher Sicht nachvollziehen, aus fachlicher Sicht werden die Bedenken jedoch aufrechterhalten und kein Einvernehmen erteilt. Dies hängt mit dem Sachverhalt zusammen, dass für in Rede stehenden Standort keine verbindlichen Planungen sondern ausschließlich informelle Konzepte vorliegen. Im Rahmen der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans des Tagebaus Inden wurde durch RWE ein Konzept zur langfristigen Versorgung des Verbandswasserwerk Aldenhoven vorgelegt. Dies sieht als eine Möglichkeit die Versorgung zwischen den Jahren 2060 und 2100 aus einem Grundwasserhorizont unterhalb des potentiellen Deponiestandortes vor. Das Konzept wurde mit dem Erftverband, dem Verbandswasserwerk Aldenhoven und dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Es sind jedoch weder bei der Erstellung des Konzepts im Jahre 2005 bis heute Maßnahmen ergriffen worden, um das potentielle Trinkwassereinzugsgebiet fachrechtlich zu sichern. Nach aktuellem Stand geht die obere Wasserbehörde davon aus, dass es nicht möglich ist, für die geplante Wassergewinnungsanlage in Koslar ein Wasserschutzgebiet auszuweisen. Daher ist nun aus rechtlicher Sicht der Deponie Vorrang einzuräumen.

Kein Einvernehmen wurde zu den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur generellen Erforderlichkeit und Eignung des potentiellen Deponiestandortes erzielt. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedarfsfrage wurde auf Grundlage des Prognos-Gutachtens überprüft. Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln und das MKULNV NRW haben die Ergebnisse des Gutachtens bestätigt. Keine der betroffenen Fachbehörden hat in ihrer Stellungnahme den Bedarf an Deponievolumen der DK I angezweifelt. Die Fachbehörden haben die weitere Problematik bisher im gesamten Verfahren (incl. Scoping) als lösbar beurteilt. Im Planfeststellungsverfahren sind unter Zuhilfenahme weiterer Gutachten die entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Dies kann nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Laut Prognos-Gutachten wird für den Regierungsbezirk Köln ein Volumen von 17,7 Millionen m³ bis zum Jahr 2030 benötigt (status quo-Variante). Die aktuelle Deponieplanung mit ca. 3,5 Millionen m³ kann hiervon nur einen Teil abdecken, so dass auch noch weitere Deponiestandorte erforderlich sein werden.

3.3 Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung le-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	17

diglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

4.1 Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Die 17. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. So sind gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 ROG auch Deponien als Teil der Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu sichern. Zudem ist der Raum gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 ROG im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur zu entwickeln. Zur Berücksichtigung der in § 2 ROG beschriebenen weiteren umweltbezogenen Grundsätzen wird auf die Umweltprüfung (vgl. Punkt 3.1 dieser Vorlage), auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den landesplanerischen Vorgaben sowie auf den Abwägungsvorschlag (vgl. Punkt 4.2 dieser Vorlage).

Weitere Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus in Aufstellung befindlichen Zielen der Landesplanung. Die Landesregierung hat am 25.06.2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes (LEP-E) beschlossen und nachfolgend ein zweistufiges Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zwar gelten die Ziele des gültigen LEP NRW (aus 1995) bis zum Inkrafttreten des neuen LEP NRW weiter. Jedoch sind die im Planentwurf enthaltenen Ziele bereits mit der Einleitung des Erarbeitungsverfahrens von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG zur berücksichtigen. Insbesondere gilt dies für die Regelungsbereiche, für die der geltende LEP NRW noch keine Regelungen getroffen hat. Nachfolgend wird der nach der ersten Beteiligung veröffentlichte Stand des LEP-E NRW (Stand: September 2015) zugrunde gelegt.

Für die 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen sind insbesondere die in Kapitel 8.3 Entsorgung getroffenen Festlegungen von Bedeutung. Hierbei kann festgestellt werden, dass die Planung im Wesentlichen den im Kapitel 8.3 vorgegebenen Kriterien entspricht:

Das in Aufstellung befindliche Ziel 8.3.1 legt fest, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen.

Dem Darstellungserfordernis wird mit der vorliegenden Planung nachgekommen. Die Erforderlichkeit von zusätzlichem Deponievolumen wird in Kapitel 1.3 erläutert, es besteht ein hoher Bedarf an Volumen der DK I im Regierungsbezirk Köln. Bei dem Deponiestandort handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Deponie. Dem in Aufstellung befindlichen Ziel wird daher voll entsprochen.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	18

Gemäß Ziel 8.3.3 sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden. Der Deponiestandort Aldenhoven ist verkehrlich günstig an das übergeordnete Straßennetz angebunden, es werden Ortsdurchfahrten vermieden.

4.2 Beachtung der Ziele der Raumordnung

Landesplanerische Ziele zur Entsorgung

Mit der 17. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Auftrag des LEP NRW zur Standortsicherung für Deponien umgesetzt.

Der geltende LEP NRW von 1995 legt in Kapitel D.III.2 Ziele zur Entsorgungsinfrastruktur fest. Insbesondere soll die Ansiedlung von Deponien umwelt- und raumverträglich vollzogen werden.

Die planerische Standortsicherung für Deponien soll dabei insbesondere die langfristige Entsorgungssicherheit gewährleisten. Bei der Standortsuche soll insbesondere berücksichtigt werden, dass sie im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen sind und für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen hinsichtlich Laufzeit und Volumen anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen.

Bei dem Deponiestandort Aldenhoven handelt es sich um einen bestehenden Deponiestandort, der erweitert wird. Die o.a. Ziele werden durch den Standort erfüllt. In der Umweltprüfung kann dargelegt werden, dass die Sicherung von Deponiefläche am Standort Aldenhoven raumverträglich erfolgt. Mit einer Fläche von 26 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 2,5 Millionen m³ entsteht ein regional bedeutsamer Deponiestandort, der über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren eine Entsorgungsmöglichkeit für die Region bietet.

Ziele der Regionalplanung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen legt in Kapitel 3.3 'Entsorgungsinfrastruktur' fest, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Für regional bedeutsame Deponien ist daher jeweils eine Änderung des Regionalplanes erforderlich, mit dem Ziel einer Zeichnerischen Darstellung eines Standortes für Deponien.

4.3 Abwägungsvorschlag

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies im Kreis Düren mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie Aldenhoven raumverträglich erfolgen.

Die Deponie soll an einem Standort errichtet werden, der bereits durch eine Abgrabung und eine Deponie vorgeprägt ist. Es bestehen Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Kooperation mit der bestehenden Abfallrecyclinganlage auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der exakte Nachweis über den Bedarf muss in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aus-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	19

sage der oberen Abfallbehörde, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln besteht, maßgeblich⁴. Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und durch die Abfallbehörden bestätigt.

Durch die Regionalplanänderung wird die Darstellung BSAB zurückgenommen, da sie der Nutzung der Fläche als Deponie entgegensteht. Der Bereich ist jedoch bereits zu weiten Teilen abgegraben, sodass ein Entlassen aus der regionalplanerischen Sicherung vertretbar ist. Der verbleibende Teil kann unter Bestandsschutz mit der bestehenden Abgrabungsgenehmigung ausgeschöpft werden. Mit dem sukzessiven Abschluss der Abgrabung ist auch die parallele Umnutzung zur Deponie möglich.

Die Freiraumfunktion des Vorhabengebietes ist bereits durch die Nutzung als Abgrabungsfläche und Deponie der DK 0 vorbelastet. Durch die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung soll die Vorhabenfläche wieder dem Freiraum zugeführt werden. Dies wird durch die weitere Nutzung als Deponie der DK I hinausgezögert. Zudem wird der Deponiekörper in der neuen Rekultivierungsplanung verändert ausgeführt, durch die Überhöhung von 15,5 m im Vergleich zur rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung entsteht ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild, der auch einen höheren Kompensationsbedarf auslöst.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen', machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die durch den in Rede stehenden Standort in Aldenhoven grundsätzlich erfüllt werden. Aus den Erläuterungen zu den Zielen hinsichtlich Abfallentsorgungsanlagen geht hervor, dass für die Auswahl von Deponiestandorten besonders die Standort-eignung von Bedeutung ist. Insbesondere die geologische Eignung, der ausreichende Abstand zur Wohnbebauung und eine günstige Verkehrsanbindung sind hier hervorzuheben. Die Verkehrsanbindung und der Abstand zur Wohnbebauung sind bei dem in Rede stehenden Standort vollumfänglich positiv hervorzuheben. Hinsichtlich der geologischen Eignung der Fläche kann nach Aussage der zuständigen Fachbehörde (GD NRW, LANUV NRW) durch Sicherung mit technischen Maßnahmen eine Ansiedlung einer Deponie am Standort erfolgen. Die Fachbehörden weisen jedoch darauf hin, dass im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren weitere Gutachten zur technischen Umsetzung und zur Versagenswahrscheinlichkeit der Deponiedichtung erfolgen müssen. Dies kann jedoch abschließend noch nicht auf Ebene der Regionalplanung erfolgen, da in diesem Planungsstadium keine technischen Maßnahmen festgelegt werden können. Als Ergebnis des Verfahrens wird dem geplanten Standort in Aldenhoven grundsätzlich eine Eignung als Deponie zugestanden.

Der Bedarf an Deponieraum und eine entstehungsortnahe Entsorgung überwiegen den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben. Die Rekultivierungsplanung wird weiterhin durch die überlagernde Darstellung BSLE gesichert.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, TA Region Aachen	RR 47/2016	20

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat wird die Regionalplanungsbehörde die Änderung der Landesplanungsbehörde anzeigen (§ 19 Abs. 6 LPIG NRW). Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des Regionalplanes im Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam. Je eine Ausfertigung der Planunterlagen werden beim Kreis Düren und der Regionalplanungsbehörde zur Einsichtnahme niedergelegt.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –**

**Niederschrift des Erörterungstermins
(Stand: März 2016)**

**ANLAGE 1 zu TOP 8 (Drucksache RR 47/2016)
Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: Mai 2016**



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

17. Änderung Teilabschnitt Region Aachen

Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie,
Gemeinde Aldenhoven

Stand: März 2016
Niederschrift



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2016

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Vorwort zur Niederschrift des Erörterungstermins am 02.02.2016

Herr Ulmen begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und stellt die Vertreter der Bezirksregierung vor. Die Erörterung beginnt um 9:15 Uhr.

Herr Ulmen informiert, dass mit Schreiben vom 13.01.2016 die Einladung zum Erörterungstermin per mail und Post an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde. Der Regionalrat hat das Verfahren in der Sitzung am 12. Juni 2015 eingeleitet. Die Beteiligungsfrist für die öffentlichen Stellen und die der Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 14. Oktober 2015. Die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden kurzgefasst und mit einem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde versehen.

Herr Ulmen erläutert, dass der Erörterungstermin auf den Regelungen des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 19 Abs. 3) fußt und das Ziel verfolgt, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Über nicht ausgeräumte Bedenken wird der Regionalrat entscheiden. Die Aufstellung der 17. Regionalplanänderung ist für die RR-Sitzung am 01. Juli 2016 geplant.

Es folgt die Diskussion der einzelnen Anregungen und Ausgleichsvorschläge gemäß der Erörterungsunterlage (Stand: Januar 2016). Das Erörterungsergebnis ist der nachfolgenden Synopse zu entnehmen.

Die Hauptkonfliktpunkte finden sich in den Themenbereichen Trinkwasserschutz, Lage der Deponie auf dem Frauenrather Sprung und Artenschutz.

Herr Ulmen gibt abschließend einen Ausblick auf das weitere Verfahren. Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift erstellt, die den Verfahrensbeteiligten zugesandt und dem Regionalrat als Grundlage für den Aufstellungsbeschluss dienen wird.

Ende der Erörterung 11:20 Uhr.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 001 Eisenbahn-Bundesamt Hinweis: 001		
Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 002 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001		
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 004a Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement - Hinweis: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, ist durch die Planung nicht betroffen und erhebt keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 004b Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Anregung: 001		
Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland regt an, eine Passage zum Umgebungsschutz eines Denkmals in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Umgebung der baulichen Anlagen Burg	Der Anregung wird gefolgt. Eine Formulierung zum Umgebungsschutz wird in die zusammenfassende Umwelterklärung gemäß § 11 Absatz 3 Raumordnungsgesetz aufgenommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 22.01.2016.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Engelsdorf, Köttenicher Mühle und Gut Frauenrath liegt im Untersuchungsraum und stellt gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW ein Schutzgut dar. Es bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmalern bauliche Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden und dadurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Der Wirkungsbereich eines Denkmals kann dabei auf die unmittelbare Nachbarschaft begrenzt sein oder sich kilometerweit erstrecken.</p> <p>Die Prüfung der Beeinträchtigung von Maßnahmen in der engeren Umgebung eines Denkmals erfolgt durch die zuständige untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland.</p>	<p>Im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren wird eine abschließende Prüfung der denkmalrechtlichen Betroffenheit erfolgen; die untere Denkmalschutzbehörde wird beteiligt.</p>	
<p>Beteiligter: 004c Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, ist durch die Planung nicht betroffen und erhebt keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 006 Landwirtschaftskammer NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW weist darauf hin, dass sich der geplante Deponiebereich in einer Region</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>befindet, die durch hohe Verluste an landwirtschaftlichen Flächen geprägt ist (Inanspruchnahme durch Verkehr, Abgrabungen, Siedlungs- und Gewerbefläche). Es sollen möglichst viele Flächen des Freiraums als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden, unabhängig von der tatsächlichen Bodenqualität.</p>	<p>Es handelt sich beim geplanten Deponiestandort um einen vorgenutzten Standort, eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt nicht.</p> <p>Die Rekultivierung der Abgrabung ist aktuell als extensive Landwirtschaft geplant. Die landwirtschaftliche Nutzung wird dabei allerdings nur sehr eingeschränkt möglich sein.</p> <p>Die aktuelle Regionalplandarstellung Deponie sieht als Nachfolgenutzung Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich überlagert durch die Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vor und sichert grundsätzlich diese Folgenutzung. Die exakte Rekultivierung kann jedoch erst im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich festgelegt werden.</p>	<p>Der Landwirtschaftskammer NRW ist bewusst, dass keine Fläche des Freiraums in Anspruch genommen wird und somit auch kein Belang auf Ebene der Regionalplanung in dem Falle betroffen ist. Aus diesem Grund handelt es sich bei ihrer Stellungnahme auch nicht um ein Bedenken, sondern um einen Hinweis. Die Landwirtschaftskammer NRW bittet dies zu korrigieren.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln korrigiert die Kurzfassung der Stellungnahme und entsprechend den Ausgleichsvorschlag.</p>
<p>Beteiligter: 006 Landwirtschaftskammer NRW Anregung: 002</p>		
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, im noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren eine gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand annähernd vergleichbare landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit anzustreben.</p> <p>Die geplante Regionalplanänderung führt im Ergebnis</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt; im nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die abschließende Festlegung der Rekultivierung.</p> <p>Bei der gewählten Regionalplandarstellung handelt es sich um die Darstellung Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche überlagert mit der Darstellung Bereich</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer NRW macht noch einmal deutlich, dass die jetzige Nachfolgenutzung landwirtschaftlich erfolgen soll auch wenn die Bodenqualität keine besonders gute sein wird. Damit könne die Fläche u.U. später als Tauschfläche für eine Darstellung landwirtschaftlich Fläche an anderer Stelle</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>zu einem Verlust an Flächen des Freiraumes. Die Möglichkeit der tatsächlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird durch den geplanten Deponiekörper in Hochlage deutlich eingeschränkt.</p>	<p>für Aufschüttungen und Ablagerungen Zweckbindung Deponie. In der Bilanz bleibt die Freiraumfläche also gleich. Sicherlich wird jedoch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Gebietes eingeschränkt. Schon jetzt befindet sich auf großen Teilen der Vorhabenfläche eine Nutzung als DK 0-Deponie, die eine landwirtschaftliche Nutzung bereits einschränkt. Die exakte Rekultivierung kann jedoch erst im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich festgelegt werden.</p>	<p>dienen. Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 007 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass das Planänderungsgebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Norbert Metz“ (Eigentümerin ist die EBV GmbH) liegt. Es wird empfohlen die EBV GmbH zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachfolgende abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass das Plangebiet über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Jülich 8“ (Eigentümerin RWE), „Aldenhoven 4“ und „Aldenhoven 5“ (Eigentümerin RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH hier vertreten durch die RWE Power AG) liegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 003</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planänderungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.</p> <p>Folgendes sollte deshalb berücksichtigt werden:</p> <p>Grundwasserabsenkungen werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände ist im Planungs-/ Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen werden ggf. im nachfolgenden abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Durch Grundwasserabsenkung und -anstieg sind Bodenbewegungen möglich. Diese können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Diese Änderungen des Grundwasserspiegels sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 004</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich der Änderungsbereich im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus befindet. Es kann zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen müssen ggf. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 005</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass südwestlich der bergbaurechtliche zugelassene Abbaubereich des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus Julia angrenzt. Diese Abgrabung wird durch die Planänderung nicht unmittelbar berührt. Für die Abgrabung liegt eine abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie vor. Der Deponiebetrieb ist noch nicht in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Deponie Julia handelt es sich um eine DK 0-Deponie.</p> <p>Der Betreiber hatte im Rahmen der Offenlage die Möglichkeit Stellung im Verfahren zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat er nicht Gebrauch gemacht.</p> <p>Im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren wird der</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau wurde unter dem 25.03.2008 zugelassen. Die nördliche Erweiterung der Abbaufäche und die Realisierung der Deponie machten eine Anpassung des Rahmenbetriebsplans erforderlich. Der geänderte Rahmenbetriebsplan wurde unter dem 11.08.2015 zugelassen.</p>	<p>Betreiber der Deponie erneut beteiligt.</p>	
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 006</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“ liegt. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich ausschließlich auf Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins von Bodenschätzen, sie dient dem Konkurrenzschutz und erstattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen wie z.B. Untersuchungsbohrungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird im nachgeordneten abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren betrachtet.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 008 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis: 007</p>		
<p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass ihr über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Planänderungsgebietes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>nichts bekannt ist.</p> <p>Es bestehen aus bergbehördlicher Sicht bei Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken.</p>		
<p>Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass das Planungsgebiet in der Erdbebenzone 3 (geologische Unterklasse S) liegt und bei der Planung von Hochbauten die diesbezüglichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gegebenenfalls sind seismologische Gutachten einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er muss im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren beachtet werden und ist für den technischen Aufbau der Deponie relevant.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 009 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass er den Standort weiterhin für grundsätzlich als Deponiestandort geeignet hält.</p> <p>Folgende Punkte sind in Form einer Setzungs-/Hebungsprognose abzuklären, die sich explizit auf die Verhältnisse in der Planfläche beziehen muss:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er muss im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren beachtet werden und ist für den technischen Aufbau der Deponie relevant.</p> <p>Auf aufgrund der aktuell vorliegenden Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW ist davon</p>	<p>Die BR Köln macht deutlich, dass hier ein entscheidender Diskussionspunkt in der Regionalplanänderung ist. Die Erläuterung zum Regionalplan fordert die Bezirksregierung auf, zu prüfen, ob der Standort geologisch / hydrogeologisch für eine Deponie geeignet ist.</p> <p>Der Geologische Dienst (GD) NRW bestätigt, dass</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<ul style="list-style-type: none"> - Setzungsverlauf seit Beginn der Sümpfung bis zum Zeitpunkt „heute“ - Setzungsverlauf von heute bis zur Einstellung der Sümpfung (2045) - Hebungsverlauf nach Einstellung der Sümpfung wobei der Anteil der Hebung der auf die Setzung bis zum Zeitpunkt „heute“ entfällt, ausgewiesen werden sollte 	<p>auszugehen, dass die regionalplanerischen Standortkriterien des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Kapitel 3.3.1 erfüllt sind.</p>	<p>diese Darstellung – nach intensiver Abstimmung mit dem LANUV NRW – hier grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln hingegen hält den Standort für ungeeignet. Die bewegungsaktive Störung (Hebungsverläufe, die nur teilweise geklärt sind) und andere Parameter (z.B. Vorsorgeaspekt für die Wasserwirtschaft) sprechen gegen eine Deponieerweiterung. Die Deponie sollte so verschoben werden, dass sie sich nicht auf dem Frauenrather Sprung befindet.</p> <p>Der GD NRW informiert, dass das LANUV NRW als Voraussetzung für die Nutzung des Standortes als Deponie, eine maximale Bewegung der Störung von 10cm benannt hat. Bei Überschreiten dieses Wertes könne das Geogitter unter der mineralischen Abdichtung die Spannung nicht mehr aufnehmen. Deswegen fordert sowohl das LANUV NRW als auch der GD NRW im nachfolgenden Planfestellungsverfahren in einem Gutachten zu ermitteln, wie groß die Hebungen und Setzungen sein werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die 10cm überschritten werden, könnte als Lösungsmöglichkeit der Störungsbereich mit einem Sicherheitsabstand frei gehalten werden.</p> <p>Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln unterstützt den Vorschlag des GD NRW. Es wäre allerdings besser, diese Untersuchungen bereits im Rahmen des</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Regionalplanänderungsverfahrens durchzuführen. Das Dezernat 54 regt an, die Äußerungen zu den 10cm in das Protokoll oder den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unterstützt die Bedeutung der 10cm-Frage. Es informiert, dass am Frauenrather Sprung an anderer Stelle ganze Seen durch Senkungen entstanden seien. Es hält diesen Standort wegen des Geologischen Sprungs für nicht geeignet. Aufgabe der Regionalplanung sollte an dieser Stelle auch nicht die Erstellung eines Gutachtens sein, sondern die Suche nach einem Alternativstandort.</p> <p>Die BR Köln entgegnet, dass im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens eine Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Aufgabe des Regionalplanänderungsverfahrens ist die Überprüfung der Standorteignung. Die BR Köln kann den Standort lediglich dann negieren, wenn sie von den Fachbehörden ein eindeutiges Votum gegen den Standort bekommt.</p> <p>Der GD NRW informiert, dass er den Standort unter der Voraussetzung der Klärung gewisser Punkte in der Planfeststellung für grundsätzlich geeignet hält. Die weitere Planung der Deponie muss auf dem noch zu erstellenden Gutachten aufbauen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Einvernehmen mit dem Geologischen Dienst NRW.		
Beteiligter: 010 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post und Eisenbahn Hinweis: 001		
<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass es im Bereich des Plangebietes mehrere genehmigte Richtfunkstrecken gibt.</p> <p>Sie kann keine Angaben zum geographischen Streckenverlauf liefern. Es wird empfohlen, die Bundeswehr und weitere Richtfunkbetreiber im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 13.01.2016.</p> <p>Die Bundesnetzagentur informiert, dass ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zu beachten sind. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat N3.</p>
Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat Bedenken hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten. Es befinden sich 23 nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Uferschwalbe und Grauammer) im Untersuchungsgebiet.</p> <p>Die Bedeutung der Ackerflächen für den Artenschutz wird durch die Planung als zu gering eingestuft. Die kartierten Reviere sollten, um eine Beurteilungsbasis</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Artenschutzprüfungen der Stufen I und II (Artenschutzverordnung) durchgeführt. Demnach liegt kein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz vor. Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht,</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW informiert, dass bei zukünftigen Regionalplanänderungen die planungsrelevanten Arten immer wieder Thema sein werden. Deshalb sollte die Regionalplanungsbehörde bereits jetzt Lösungen finden und nicht auf die nachfolgende Planung verweisen, wie sie es hier im Falle der Uferschwalbe tut. Die Brutpaare der Uferschwalbe, die es laut Gutachten des Antragstellers gibt, ist das</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>schon auf regionalplanerischer Ebene zu erhalten, für alle gefährdeten Arten kartografisch dargestellt werden.</p> <p>Die Feldlerche wird in der RL NRW als „gefährdet“ geführt, da der Rückgang dieser Art in den letzten Jahren dramatisch ist und das LANUV NRW den Erhaltungszustand als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ bewertet. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind wegen des Konflikts mit dem Europarecht inakzeptabel. Aufgrund der Zahl von vier Brutpaaren im Plangebiet, sollte die Planung nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Der Bestand des Rebhuhns hat in NRW abgenommen. Rebhühner sind Standorttreu, neu geschaffene Habitate sind nur in direktem Verbund möglich.</p> <p>Bei den dokumentierten 11 Brutpaaren der Uferschwalbe handelt es sich offenbar um das einzige Vorkommen dieser Art im Kreis Düren, ist damit regional bedeutsam und sollte von der Regionalplanung beachtet werden. Die Planung bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bereits auf regionalplanerischer Ebene, unter Beachtung der europarechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang halten die Naturschutzverbände eine deutlich gesteigerte Untersuchungstiefe bei der Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und</p>	<p>sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz der Artenschutzproblematik durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende Maßnahmen umsetzbar ist.</p> <p>Eine kartografische Darstellung der Reviere wird nicht als erforderlich angesehen. Eine flächenscharfe Darstellung und rechtsverbindliche Feststellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erfolgt im nachgeordneten abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Die Regionalplandarstellung Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung stellt die Rekultivierungsplanung auf Regionalplanebene dar. Mit der Darstellung sind sowohl Wald, eine landwirtschaftliche als auch andere Freiraumnutzungen vereinbar.</p> <p>Die Bedeutung von Ackerflächen wird keineswegs als gering eingeschätzt, im Umfeld des Vorhabens befinden sich auch weiterhin weitläufige Ackerflächen, die den Arten voraussichtlich langfristig als Lebensraum zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Die rechtliche Betroffenheit beschreibt sich lediglich in einer veränderten Rekultivierungsplanung.</p> <p>Die Artenschutzprüfung hat aufgezeigt, dass im</p>	<p>einzige Vorkommen im Kreis Düren.</p> <p>Die BR Köln erläutert, dass das Artenschutzgutachten und auch die Stellungnahmen des LANUV NRW, der Unteren Landschaftsbehörde und des Ministeriums die Problematik für lösbar halten. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren durch die sogenannten `CEF-Maßnahmen´ festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung besteht keine rechtliche Handhabe, um diesen Schutz der Art zu gewährleisten.</p> <p>Das Landesbüro ist nach wie vor der Meinung, dass die BR Köln eine Lösung der Problematik z.B. in Form eines textlichen Zieles finden muss, da es sich hier um ein Vorkommen von regionalplanerischer Relevanz handelt.</p> <p>Das Landesbüro bleibt bei seinen Bedenken.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der Alternativlosigkeit für geboten.</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes sollte die Gesamtplanung derart geändert werden, dass der Uferschwalbenkolonie auch weiterhin Brutmöglichkeiten zur Verfügung stehen, entweder in Form einer dauerhaft bestehenden Steilwand oder einer geeigneten Nisthilfe. Die Sicherung dieses Vorkommens sollte als textliches Ziel dargestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Vorkommensgebiet der Grauammer.</p>	<p>Umfeld der Planung ausreichende Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen. Um einen Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu verhindern, ist als Maßnahme im Umweltbericht Folgendes vorgesehen:</p> <p>Um sicher zu stellen, dass während des Oberbodenabtrags eines neuen Abschnitts der genehmigten Abgrabung eine Tötung der Tiere bzw. eine Störung der Brut ausgeschlossen werden kann, muss das Baufeld außerhalb der Brutperiode geräumt werden (September bis Februar). Die Art kann in der nächsten Periode auf Ackerflächen in der Umgebung ausweichen. Durch die geplante Deponie wird keine weitere Agrarfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW wurden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geäußert.</p> <p>Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Lebensräume für das Rebhuhn im direkten Verbund. Laut der Artenschutzprüfung nutzen die Rebhühner die Vorhabenfläche vor allem als Nahrungshabitat. Hierfür wird die Fläche jedoch als unbedeutend eingestuft, da im Umland genügend weitere Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Die genauen Maßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>Der vorliegende Lebensraum der Uferschwalbenkolonie wurde erst durch die aktuelle</p>	

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Abgrabungstätigkeit geschaffen. Mit Durchführung der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung würde der Lebensraum zerstört werden. Durch die Realisierung des Deponiebetriebes entsteht somit für die Uferschwalbe kein veränderter Zustand im Vergleich zur aktuellen Planung. Sollte die Fläche langfristig vom Menschen unangetastet bleiben, würde die Vegetation mit der Zeit zunehmen und auch der Lebensraum der Uferschwalbe verschwinden.</p> <p>Zudem sind Uferschwalben als Bewohner dynamisch sich verändernder Rohbodenflächen in der Lage, in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf andere geeignete Habitate auszuweichen.</p> <p>Im Artenschutzgutachten und im ökologischen Fachbeitrag zum Planfeststellungsverfahren (Abschichtung) wird nachgewiesen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vollständig funktional ausgeglichen werden können und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen planungsrelevanten Arten zu erwarten ist, wenn die dort vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt und in die spätere Rekultivierung einfließen werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Nach Einschätzung der Gutachten ist der</p>	

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>artenschutzrechtliche Konflikt durch cef-Maßnahmen zu überwinden. Eine Ausnahme gemäß § 44 BNatSchG ist daher nicht notwendig.</p> <p>Die rechtlich verbindliche Festlegung der cef-Maßnahmen erfolgt im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung. Das angeregte textliche Ziel ist daher nicht notwendig.</p> <p>Im Artenschutzgutachten wurde kein Vorkommen der Graumammer im Plangebiet dokumentiert. Im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt eine abschließende vertiefte Artenschutzprüfung in der auch ein etwaiges Grauammervorkommen zu berücksichtigen ist.</p>	
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 002</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken, da die vom Gutachter empfohlenen Kompensationsmaßnahmen insbesondere für die bedrohten Tierarten ungeeignet sind. Zum einen, weil sie erst nach Beendigung der Ablagerungsphase 2041 erfolgen sollen; zum anderen, weil die nötigen Habitatstrukturen für die maßgeblichen Arten fehlen.</p> <p>Die Vogelarten der Agrarlandschaft meiden hohe Gehölze in der Nähe ihrer Brutplätze, wie sie im Zuge</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Artenschutzprüfungen der Stufen I und II (Artenschutzverordnung) durchgeführt, die zum Ergebnis haben, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt. Die untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW machten keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der geplanten Rekultivierung angelegt werden sollen. Für Kreuzkröte und Uferschwalbe fehlen geeignete Fortpflanzungsstätten gänzlich.</p>	<p>werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz der Artenschutzproblematik durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende Maßnahmen möglich ist.</p> <p>Die Lebensräume der Kreuzkröte und der Uferschwalbe würden auch mit der rechtsverbindlichen Rekultivierung wegfallen. Auch wenn die Fläche im derzeitigen Zustand verbliebe, würde der Lebensraum langfristig durch Pflanzen überwuchert. Als Pionierarten können sie jedoch Flächen in der Umgebung des Vorhabens besiedeln.</p> <p>Sofern erforderlich, müssen die Kompensationsmaßnahmen bereits während des Deponiebetriebes bzw. vorgezogen realisiert werden. Die genauen Maßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>	
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Der Frauenrather Sprung ist aktiv und wird es voraussichtlich auch künftig bleiben. Im Verlauf der Störung nördlich der Deponie treten regelmäßig Tagesbrüche auf, die mit Erdmaterial verfüllt werden.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Geologischen Dienst NRW wurde im Scopingverfahren mitgeteilt, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, eine Deponie der DK I auf dem</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW verweist auf die vorangegangene Diskussion zum Frauenrather Sprung und hält seine Bedenken aufrecht (vgl. auch Diskussion zu 009-002).</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Dimension der geologischen bzw. bergbau- bedingten Erdbewegungen ist erheblich.</p> <p>Es ist derzeit nicht ersichtlich mit welchen Maßnahmen die Basisabdichtung gegen derartige Störungseinwirkungen geschützt werden soll.</p> <p>Solange es keine hinreichende Sicherheit auf regionalplanerischer Ebene gibt, dass die Planung mit der erforderlichen dauerhaften Absicherung der Basisabdichtung realisiert werden kann, kann die Deponiedarstellung keinen Ziel-Charakter für sich einnehmen. Bis zur sicheren Klärung der dauerhaften Beherrschbarkeit der tektonischen Probleme sollte daher keine Deponiedarstellung erfolgen.</p>	<p>Frauenrather Sprung d.h. auf der in Rede stehenden Fläche zu errichten. Auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW wurden durch den Geologischen Dienst NRW keine Bedenken bezüglich des Frauenrather Sprungs geäußert.</p> <p>Die regionalplanerische Darstellung der Deponie wäre zudem nur bedingt durch die Verwerfung berührt. Es wäre außerdem möglich, den geologischen Sprung im Genehmigungsverfahren vom Deponiekörper auszusparen.</p> <p>Der technische Aufbau der Deponie wird im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt. Aufgrund der Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW ist davon auszugehen, dass die regionalplanerischen Standortkriterien gemäß Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen Kapitel 3.3.1 erfüllt sind, d.h. eine Deponie am vorgesehenen Standort aus ingenieurgeologischer Sicht technisch realisierbar ist.</p>	
<p>Beteiligter: 012 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 004</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken bezüglich der grundsätzlichen Standorteignung. Das Gebiet stellt sich als artenreich und ökologisch wertvoll dar.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Eingriff in die Vorkommen von Agrarvogelarten wird gemäß der durchgeführten Artenschutzprüfung</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW macht deutlich, dass sein Bedenken v.a. auf die Begriffe `Rechtfertigung und Alternativenprüfung` abzielt. Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das Interesse der Firma Davids an der Nutzung dieses Standorts ist zweifelsfrei gegeben. Dieses rein private Interesse kann nicht die Inkaufnahme der beschriebenen Risiken und Beeinträchtigungen rechtfertigen.</p> <p>Dass es im vertretbaren Umkreis um die Gemeinde Aldenhoven keine alternativen Standorte geben soll, ist nicht glaubhaft. Die Rechtfertigung sollte sich auf das Kreisgebiet beziehen.</p> <p>Die Kriterien für einen Alternativstandort überzeugen nicht. Weder für Sollflächengröße, noch für das Vorhandensein bestimmter Betriebseinrichtungen besteht ein zwingender Grund. Keine Prägung durch vorherige Abgrabungstätigkeit kann auch als kritische Restriktion gesehen werden. Die geologische Eignung ist fraglich.</p> <p>Es ist keineswegs erkennbar, dass sich der hier geplante Standort überhaupt als DK-I-Deponiestandort eignet.</p>	<p>kompensiert.</p> <p>Nach § 44 Absatz 5 BNatSchG ergeben sich für die in Nr. 2.1 Verwaltungsvorschrift (VV) Artenschutz genannten Vorhaben folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht vor (vgl. Anlage 1, Nr. 5 VV Artenschutz). Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht erfüllt (vgl. Anlage 1, Nr. 3 VV Artenschutz). Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen. (VV Artenschutz 2.2.1)</p> <p>Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Absatz 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“.</p>	<p>Aachen wird in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen' Erläuterung 2 formuliert, dass auf Ebene der Regionalplanung bereits geklärt werden soll, was wann, wo und in welcher Menge abgelagert werden darf. Die dort genannten Voraussetzungen besitzt der Standort in Aldenhoven nach Meinung des Landesbüros nicht. Zur Entscheidung für oder gegen den Standort gibt es keine ausreichenden Informationen z.B. zum Bedarf an Deponievolumen. Die Frage des Bedarfs muss – auch im Hinblick auf zukünftige Änderungsanträge – bereits auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden. Im Übrigen sprechen Aspekte der Geologie, der Hydrologie, des Artenschutzes, alternativer Standorte gegen die Realisierung privatwirtschaftlicher Interessen eines Einzelnen.</p> <p>Die BR Köln entgegnet zu den vom Landesbüro angesprochenen geologischen und hydrogeolog. Bedenken, dass die Fachbehörden diese Problematik bisher im gesamten Verfahren (incl. Scoping) als lösbar beurteilt haben.</p> <p>Die BR macht deutlich, dass die Bedarfsfrage sehr wohl auf Grundlage des Prognos-Gutachtens überprüft wurde. Das Dezernat 52 der BR Köln, das LANUV NRW und das Ministerium haben die Ergebnisse des Gutachtens bestätigt. Keine Fachbehörde hat in ihrer Stellungnahme den Bedarf angezweifelt. Erst mit einer solchen Stellungnahme hätte die BR Köln</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (VV-Artenschutz 2.2.3).</p> <p>Durch die Untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW werden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geäußert. Die Maßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich festgelegt.</p> <p>Die Entwicklung des Deponiestandortes ist kein rein privates Interesse, sondern es besteht auch ein öffentliches Interesse an einer Entsorgungssicherheit. Der Bedarf an Deponieraum der Deponieklasse I wird auch durch die obere Abfallbehörde bestätigt.</p>	<p>entsprechend reagieren können.</p> <p>Das Landesbüro zieht die Ergebnisse des Gutachtens nach wie vor in Zweifel und bringt die Braunkohleaschedeponien als Alternativstandort in die Diskussion.</p> <p>Die BR Köln entgegnet, dass die Braunkohledeponien keine realistische Alternative darstellen, da sie der Braunkohleplanung unterliegen und somit nicht in der Regionalplanung berücksichtigt werden können. Die Regionalplanung führt keine Angebotsplanung durch, sondern überprüft einzelne Standorte auf ihre grundsätzliche Eignung.</p> <p>Die BR informiert, dass bei der letzten Regionalplanüberarbeitung die zitierte Erläuterung formuliert wurde. Damals gab es für den Regierungsbezirk noch einen Abfallwirtschaftsplan, der sich auch mit Standorten beschäftigt hat. Das Ergebnis ist im Regionalplan dargestellt. Inzwischen hat sich das Abfallrecht geändert und damit ist die Standortplanung auf Regierungsebene weggefallen.</p> <p>Die BR Köln ergänzt, dass der RR am Ende des Verfahrens über die Bedenken entscheiden wird.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>
<p>Beteiligter: 017 Landesbetrieb Straßenbau NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Der Landesbetrieb Straßen NRW trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Durch den Deponiebetrieb ist mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung zu rechnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz sind darzustellen und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der zuständigen Regionalniederlassung einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Die bestehende Sondernutzungserlaubnis ist anzupassen. Der Betreiber muss in einem gesonderten Antrag aktuelle Daten an die Regionalniederlassung vorlegen.</p> <p>Die Deponie wird über die L 228 erschlossen (DTV 3443 Kfz/d und 504 Kfz SV/d). Im Bereich der in der Zuwegung bestehenden Linksabbiegespuren sind in 2014 einige Abbiegeunfälle geschehen. Die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das nachgeordneten abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Die grundsätzliche verkehrliche Eignung ist gegeben. Die aktuelle Nutzung durch Abtragungen erfordert bereits ein leistungsfähiges Straßennetz.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 19.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Freihaltung der Sichtfelder ist entsprechend der RAL Abschnitt 6.6 freizuhalten. Eventuell sind die fehlenden Sichtverhältnisse Mitursache für die Unfallsituation. Dahingehend i. V. m. der Sondernutzungserlaubnis ist der Landesbetrieb nicht zu Handlungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit heranzuziehen bzw. freizuhalten.</p> <p>Der Transport des Abbaugutes mit LKWs über das klassifizierte Straßennetz und die weiterhin aktive Abbautätigkeit mit den einhergehenden Staubemissionen darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Der Vorhabenträger muss geeignete Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Gegebenenfalls erforderlich werdende externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich zu gegebener Zeit mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.</p>		
<p>Beteiligter: 020 Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 001</p>		
<p>Durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) werden keine Bedenken gegen die geplante Änderung und die Ergebnisse der erfolgten Prüfung erhoben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016. Ergänzender Hinweis des LANUV NRW: Die notwendigen Maßnahmen bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Planungsrelevanten Arten – Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sind im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren entsprechender der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG abschließend zu ermitteln und in hinreichender Form verbindlich vorzuschreiben.</p>
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 002</p>		
<p>Das LANUV NRW weist darauf hin, dass die Einbindung der überhöhten Deponie in das Landschaftsbild und in die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 003</p>		
<p>Das LANUV NRW weist auf die Problematik der Deponielage auf dem Frauenrather Sprung hin, die eine baulich hinreichende Basisabdichtung oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes erfordert. Sie ist im späteren Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Standort ist grundsätzlich geeignet (vgl. Ausgleichsvorschlag zu Stellungnahme 003-002).</p> <p>Er richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.</p>
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 004</p>		
<p>Das LANUV NRW weist darauf hin, dass das Gutachten des Büros Düllmann zur Lage der geologischen Verwerfung Frauenrather Sprung grundsätzlich plausibel erscheint.</p> <p>Es wurde in einer Stellungnahme an den Kreis Düren darauf hingewiesen, dass für eine Beurteilung der technischen Realisierbarkeit der Verlauf und das maximale Höhendifferenzmaß genauer ermittelt werden müssen. Dies ist durch die Vorlage des Gutachtens des Büros Prof. Düllmann vom 27.2.2015 erfolgt. Es wird auf Angaben der RWE Power AG verwiesen, aus denen ein maximales Höhendifferenzmaß von 2 - 3 mm/a ermittelt werden. Dies greift zu kurz und muss mit aussagekräftigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bautechnischen Maßnahmen zur Beherrschung der geologischen Verwerfung Frauenrather Sprung müssen im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW ist davon auszugehen, dass die regionalplanerischen Standortkriterien erfüllt sind, d.h. eine Deponie am vorgesehenen Standort aus ingenieurgeologischer Sicht technisch realisierbar ist.</p> <p>Ein erneutes Gutachten im Planfeststellungsverfahren soll die Realisierbarkeit noch einmal überprüfen. Dies</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.</p> <p>Die BR Köln informiert, dass der AV bezüglich der vorangegangenen Diskussion (vgl. 009-002) ergänzt wird.</p> <p>Der Kreis Düren informiert, dass sie vor Kurzem eine Stellungnahme des GD NRW im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhalten haben. Darin werden weitere Untersuchungen zum Setzungsverhalten eingefordert.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Dokumenten belegt werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass sich in den beiden Schollen beiderseits des Frauenrather Sprungs bereits seit Beginn der Tagebausümpfung eine unterschiedliche Setzung eingestellt hat. Bis zum Ende der Tagebausümpfung sollen sich weitere Setzungen in einer Größe von 60 - 90 mm einstellen. Nach dem Ende der Sümpfung werden sich beide Schollen wieder heben, es ist davon auszugehen, dass sich auch hier ein Höhenversatz einstellen wird. Bei der Hebung der Schollen wird die Senkung zu einem Teil rückgängig gemacht. Im Gutachten wird dies als vernachlässigbar bezeichnet, dies trifft auf den heutigen Zeitpunkt auch zu, es ist jedoch der Beginn der Tagebausümpfung zu betrachten, hier kann die Kompensationshebung eine relevante Größe annehmen.</p> <p>Unter der Prämisse, dass ein Höhendifferenzmaß von 100 mm zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, wird weiterhin von der grundsätzlichen bautechnischen Beherrschbarkeit der Setzungsproblematik ausgegangen.</p>	<p>wird vom GD NRW und vom LANUV NRW unterstützt.</p>	
<p>Beteiligter: 022 Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 005</p>		
<p>Das LANUV NRW weist darauf hin, dass eine Deponie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>der Klasse I innerhalb eines Trinkwassereinzugsgebiets (bzw. Reservegebiets) bereits nach den allgemeinen Grundsätzen nicht vertretbar ist.</p> <p>Dem LANUV NRW liegen aber keine näheren Unterlagen zu den aktuellen Planungen bezüglich eines langfristigen Wasserversorgungskonzeptes für die Gemeinde Aldenhoven vonseiten der für die Wasserversorgung zuständigen Behörde vor.</p> <p>Im Hinblick auf die Bergbaufolgezeit sollte zunächst das langfristige Versorgungskonzept festgelegt werden, bevor über die Vertretbarkeit des Deponiestandortes entschieden werden kann.</p>	<p>Für den in Rede stehenden Deponiestandort gibt es keine Trinkwasserschutzverordnung, noch sind welche in Planung. Vorgebracht werden ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge liege die Deponie innerhalb eines Trinkwasserschutzinzugsgebietes.</p> <p>Allein auf Grundlage eines informellen Konzepts kann nicht die Unzulässigkeit einer Deponie auf in Rede stehenden Standort begründet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Lage der Deponie in einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet würdigen.</p>	
<p>Beteiligter: 101 StädteRegion Aachen Anregung: 001</p>		
<p>Die StädteRegion Aachen regt an, die Auswirkungen auf das Grundwassersystem detailliert darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Auswirkungen ist bereits erfolgt (vgl. S. 60ff der Planunterlage). Durch die Planung entstehen keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Deponie wird - wie dargestellt - einen Meter über dem Grundwasserspiegel errichtet. Durch eine Deponie entstehen, keine Auswirkungen auf das</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Grundwasser, da das Sickerwasser gesammelt und behandelt wird. Genaue Maßnahmen werden im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt.	
Beteiligter: 101 StädteRegion Aachen Anregung: 002		
Die StädteRegion Aachen regt an, sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht erfolgt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich festgelegt.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 01.02.2016.
Beteiligter: 104 Stadt Eschweiler Hinweis: 001		
Die Stadt Eschweiler erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 111 Kreis Düren Hinweis: 001		
Der Kreis Düren weist darauf hin, dass die Planunterlagen teilweise schon auf Detail-Fragestellungen eingehen, die im Rahmen dieses regionalplanerischen Verfahrens noch nicht abschließend geprüft werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Regionalplanung ist eine grundsätzliche Realisierbarkeit des Vorhabens erforderlich. Daher ist das Vorhaben in seinen Grundzügen dargestellt, auch wenn sich Details im	Einvernehmen.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Deponietechnische Fragestellungen oder Einzelheiten der Rekultivierung beispielsweise werden erst im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung der Deponie behandelt. Daher kann es in Details noch zu Abweichungen von der hier dargestellten Planung kommen. Exemplarisch genannt sei die Auswahl der beantragten Abfallarten.</p> <p>Ebenso kann es – insbesondere im Bereich des Frauenrather Sprungs – noch zu Änderungen des Aufbaus der Deponiebasis kommen, die den noch festzulegenden technischen Sicherungsmaßnahmen an der Deponiebasis geschuldet ist.</p>	<p>nachfolgenden Genehmigungsverfahren ändern können.</p> <p>Die genauen deponietechnischen Maßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p>	
<p>Beteiligter: 111 Kreis Düren Hinweis: 002</p>		
<p>Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren erhebt keine Bedenken gegen die Planänderung. Die Belange sind in der Umweltprüfung nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Der unter Kapitel 1.4.4. des Umweltberichts aufgeführte Landschaftsplan 5 Aldenhoven / Linnich-West ist mit den aufgeführten Darstellungen und Festsetzungen im Mai 2014 in Kraft getreten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 001</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Auf dem Deponiegelände hat sich ein Biotop mit gefährdeten Vogel- und Pflanzenarten entwickelt. Der generalisierte Hinweis auf Rückzugsräume im Umfeld ist sachlich und fachlich unzulänglich. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG kann nicht billigend in Kauf genommen werden.</p>	<p>Den Bedenken werden nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden Artenschutzprüfungen der Stufen I und II (Artenschutzverordnung) durchgeführt. Sie ergeben, dass kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG vorliegt. Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde und das LANUV NRW wurden keine Bedenken gegen die Artenschutzprüfung geltend gemacht, sofern die im Umweltbericht vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Es konnte in der Umweltprüfung also nachgewiesen werden, dass das Vorhaben trotz der Artenschutzproblematik durch im Planfeststellungsverfahren festzulegende Maßnahmen möglich ist (vgl. auch Ausgleichsvorschlag zu Stellungnahme 012-001).</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 002</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Erdbebengebiet der Klasse 3. Zudem wird das Plangebiet durch den Frauenrather Sprung durchzogen. Eine Basisabdichtung mit einem</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Geologischen Dienst NRW wurde im Scopingverfahren mitgeteilt, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, eine Deponie der DK I auf dem</p>	<p>Die Stadt Jülich hält ihre Bedenken hinsichtlich der geologischen Gegebenheiten aufrecht. Der Standort wird aus geologischer, geomorphologischer, geographischer und hydrogeologischer Sicht für ungeeignet gehalten.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Meter Bentonit und einer Kunststoffdichtungsbahn kann einer solchen langfristigen Beanspruchung nicht standhalten.</p>	<p>Frauenrather Sprung zu errichten. Auch im Rahmen der Offenlage der Regionalplanänderung wurden von ihm keine Bedenken gegenüber der technischen Realisierbarkeit einer Deponie auf dem Frauenrather Sprung geäußert.</p> <p>Die regionalplanerische Darstellung der Deponie wäre zudem nur bedingt durch die Verwerfung berührt. So wäre die Darstellung des Deponiestandortes auch dann erforderlich, wenn die geologische Verwerfung vom Deponiekörper ausgespart würde.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen des Geologischen Dienstes NRW ist davon auszugehen, dass die regionalplanerischen Standortkriterien erfüllt sind, d.h. eine Deponie am vorgesehenen Standort aus ingenieurgeologischer Sicht technisch möglich ist. Technische Maßnahmen zur Sicherung der Deponie gegen geologische Risiken werden im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt (vgl. auch Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme 012-003).</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 003</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der zu erwartende Grundwasserspiegel wurde durch</p>	<p>Die Stadt Jülich kritisiert die Datenbasis des Grundwasserspiegels von 1950. Die Entwicklung des Grundwasserspiegels auch im Hinblick auf den</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Deponie wird auf einen Meter über den Grundwasserspiegel von 1950 geplant, ob die Berechnung zutreffen wird kann nicht vorausgesagt werden. Es können auch ein höherer oder niedrigerer Grundwasserspiegel und ein Auswaschen der Deponie möglich werden.</p>	<p>den Erftverband geliefert und entspricht der aktuellen Datenlage.</p> <p>Es wurden seitens der zuständigen Wasserbehörden keine Bedenken bezüglich der Lage über dem Grundwasserspiegel geltend gemacht.</p>	<p>Restsee Inden ist derzeit noch nicht vorhersehbar.</p> <p>Der Erftverband ergänzt, dass bei den Betrachtungen der höchste jemals gemessene Grundwasserstand betrachtet wurde und das RWE Power sehr detaillierte Untersuchungen zum möglichen Grundwasserstand inklusive des Restsees Inden ermittelt hat. Demnach werden die Seen (auch der Blausteinsee) eher eine nivellierende Wirkung auf den Grundwasserstand haben.</p> <p>Mit diesen Erläuterungen des Erftverbandes sind die Bedenken der Stadt Jülich ausgeräumt.</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Hinweis: 004</p>		
<p>Die Stadt Jülich weist darauf hin, dass die Niederschlagswerte mit 600-650 mm/a zu gering angegeben sind. Sie liegen im langjährigen Mittel bei 750-800 mm/a.</p> <p>Es fehlen Szenarien hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere zu Gewässerverlauf und Grundwasser).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Niederschlagsmenge ist mit ca. 700 mm/a angegeben. Dieser Wert wurde vom Erftverband für den Referenzzeitraum 1961-1990 geliefert.</p> <p>Der technische Aufbau und die Lage über Grundwasserspiegel werden im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren festgelegt. Hierbei sind auch die Auswirkungen des Klimawandels zu</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	berücksichtigen.	
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 005</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Die Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers in der Rekultivierung gegen eindringendes Regenwasser von oben als Schutz gegen Auswaschungen ist nicht wirksam, wenn die Basisabdichtung zerstört ist und von dort Auswaschungen des Deponiekörpers durch Schichten- und Grundwasser in den Untergrund bzw. das Grundwasser möglich sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt</p> <p>Durch den Ertverband werden folgende Daten zum Anstieg des Grundwasserspiegels genannt:</p> <p><i>„Im Bereich der geplanten Deponie können die vorbergbaulichen Ausgangsgrundwasserstände nach Einstellung der Sümpfungsmaßnahmen und erfolgtem Grundwasserviederanstieg grundsätzlich wieder erreicht werden. An der südlich angrenzenden Grundwassermessstelle 860741 wurde im Mai 1968 sowie im Januar 1971 zweimalig ein maximaler Grundwasserstand von 94,2 m ü. NHN beobachtet.“</i></p> <p>Als Ausgangswert für die Planung wird ein maximaler Grundwasserstand von 95 m angenommen. Die Deponiedichtung wird somit auf mindestens 96 m ü. NHN liegen.</p> <p>Der genaue technische Aufbau und Monitoringsysteme werden im nachgeordneten abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Deponie am Standort technisch umsetzbar ist.	
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 006</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da der Alternativstandort Neu-Lohn nicht in die Betrachtung wirtschaftlich ähnlich vorteilhafter Standorte eingeflossen ist. Er ist im Regionalplan dargestellt und verfügt über die gleiche Standortgunst wie jener in Aldenhoven und ist nur 7,5 km von der Deponie Davids entfernt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die im Regionalplan dargestellten Standorte in Esweiler Neu-Lohn gehören zur Kraftwerksrestaschendeponie des Kraftwerks Weisweiler. Daher sind sie nicht in die Betrachtung eingeflossen.</p> <p>Die Planrechtfertigung wurde mit der oberen Abfallbehörde abgestimmt.</p>	<p>Die Stadt Jülich fragt an, ob eine Nutzung der Kraftwerksrestaschendeponie geprüft worden ist.</p> <p>Die BR Köln informiert, dass die Deponien der RWE Power AG der Bergaufsicht unterliegen und damit für eine Nutzung als gewerbliche Deponie in der Alternativenbetrachtung nicht in Frage kommen.</p> <p>Die BR Köln macht deutlich, dass der Zweckverband Entsorgungsregion West in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam macht, dass sie am Altstandort Neu-Lohn eine Deponieerweiterung planen. Gemäß Prognos Gutachten ist der Bedarf sowohl für diese Erweiterung als auch für die Erweiterung in Aldenhoven gegeben.</p> <p>Die Stadt Jülich hält ihr Bedenken aufrecht. Es sollte nach einem geeigneteren Standort gesucht werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 117 Stadt Jülich Bedenken: 007</p>		
<p>Die Stadt Jülich erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Einer der Grundwasserströme führt direkt auf die ehemalige Trinkwassergewinnungsanlage in der Ortslage Jülich Koslar zu und speist ggf. private Brunnen. Bei einem Versagen der Abdichtung des Deponiekörpers, ist eine erneute Trinkwassergewinnung gefährdet und eine Kontamination der Brunnen zu befürchten. Da u.a. auch Glasfaserabfälle und Ofenschlacke gelagert werden sollen, ist bei einer Lagerung dieser Stoffe an der Basis die Kontamination des Grundwassers durchaus möglich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den in Rede stehenden Deponiestandort gibt es keine Trinkwasserschutzverordnung, noch sind welche in Planung. Vorgebracht werden ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge liege die Deponie innerhalb eines Trinkwasserschutzinzugsgebietes.</p> <p>Allein auf Grundlage eines informellen Konzepts kann nicht die Unzulässigkeit einer Deponie auf in Rede stehenden Standort begründet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Lage der Deponie in einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet würdigen.</p>	<p>Die BR Köln erläutert, dass für den Standort Koslar bzw. das Verbandswasserwerk Aldenhoven kein Trinkwasserschutzgebiet existiert. D.h. es gibt derzeit und voraussichtlich auch in naher Zukunft in dieser Hinsicht keine rechtsverbindliche Planung.</p> <p>Der Erftverband macht deutlich, dass seine grundsätzlichen Bedenken in diesem Zusammenhang nicht ausgeräumt sind. Dem Ausgleichsvorschlag wird zwar zugestimmt, weil es die aktuelle Rechtslage wiedergibt. Durch die potentielle Gefährdung des Standortes durch den Frauenrather Sprung (geolog., hydrogeolog. und wasserwirtschaftlich) erklärt der Erftverband allerdings aus fachlicher Sicht kein Einvernehmen.</p> <p>Der GD NRW schlägt in diesem Zusammenhang die Erstellung eines weiteren Gutachtens vor, um zu ermitteln, ob der vorgenannte 10cm-Wert (vgl. 009-002) überschritten werden kann. Sollte dies das Ergebnis sein, wird der Standort auch vom GD NRW als nicht geeignet angesehen.</p> <p>Der Erftverband ergänzt den Vorschlag des GD NRW: Schon im Regionalplanänderungsverfahren sollte dieses Gutachten durch ein neutrales Büro erstellt</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>werden. Die Firma Davids hat bereits deutlich gemacht, dass die Lösung der Aussparung des Frauenrather Sprungs wirtschaftlich nicht machbar ist. Also wäre das Gutachten schon im Vorfeld der Planfeststellung von großer Bedeutung, auch um weitere Kosten zu vermeiden.</p> <p>Die BR Köln führt aus, dass die 10cm-Diskussion für sie ebenfalls ein ganz neuer wichtiger Aspekt ist. Die Fachbehörden wie LANUV NRW und GD NRW haben die Eignung der Deponie oberhalb der 10cm-Grenze in Frage gestellt. Fraglich ist allerdings, ob ein erneutes Gutachten eine derartige Abweichung von diesem Grenzwert überhaupt prognostizieren kann.</p> <p>Die RWE Power AG ist der Meinung, dass erst mit einem solchen Gutachten und der Bestätigung, dass die Hebungen und Senkungen nicht mehr als 10cm betragen werden, die Deponie genehmigungsfähig ist. Bezüglich der Diskussion um den Trinkwasserschutz macht die RWE Power AG deutlich, dass die zukünftige Altlast schon heute im Hinblick auf das potentielle Trinkwasserschutzgebiet verhindert werden sollte. Untersuchungen belegen, dass im Bereich des Versorgungsgebietes Aldenhoven dies der einzige Standort für das Wasserwerk Aldenhoven ist, um eine langfristige Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Da bisher für das Gebiet keine Trinkwasserschutzgebietsverordnung vorliegt, kann der Ausgleichsvorschlag rechtlich nachvollzogen</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>werden. Im Übrigen hält die RWE Power AG ihre Bedenken aufrecht.</p> <p>Das Verbandswasserwerk Aldenhoven macht deutlich, dass es um die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung geht und nicht um die Wahrung des Interesses eines Wirtschaftsunternehmens. Wenn in einigen Jahrzehnten nach Errichtung der Deponie durch eine Hebung oder Senkung über 10cm die Trinkwassergrenzwerte nicht mehr eingehalten werden könnten, könnte auch die Trinkwasserversorgung vom Verbandswasserwerk Aldenhoven nicht mehr gewährleistet werden. Obwohl der Ausgleichsvorschlag rechtlich nachvollziehbar ist, hält das Verbandswasserwerk Aldenhoven seine Bedenken aufrecht.</p> <p>Die RWE Power AG macht deutlich, dass man heute keine DKI-Deponie dort errichten darf, wo man zukünftig ein Trinkwasserschutzgebiet einrichten will. Klar ist, dass derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Deponie zu verhindern. Deshalb sollte die größtmögliche Sicherung der Deponie angestrebt werden.</p> <p>Das Dezernat 54 der BR Köln informiert, dass es bisher keine vorläufige Anordnung für ein Trinkwasserschutzgebiet veranlasst hat. Sollte es allerdings Gefahr für dieses Gebiet vermuten, könne diese Anordnung erfolgen. Die BR Köln macht</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>deutlich, dass auch nach Rückfrage des Dezernates 54 beim MKULNV keine vorläufige Anordnung geplant ist. Mit der vorläufigen Anordnung hätte die Regionalplanungsbehörde triftige Gründe gegen die Darstellung einer Deponie an diesem Standort. Derzeit gibt es aber keine rechtlichen Grundlagen, die gegen die Darstellung der Deponie sprechen.</p> <p>Der Ertverband stellt die Belastbarkeit der Datengrundlagen in Frage. Wie weit wird der Grundwasserwiederanstieg Einfluss haben auf die Anfälligkeit des Frauenrather Sprungs und die technische Lösung dieses Problems. Ein unabhängiges Gutachten sollte klären, ob Unsicherheiten bestehen und notwendige Unsicherheitszuschläge benennen. Das Gutachten sollte nach Meinung des Ertverbandes und des Verbandswasserwerkes Aldenhoven den 'Worst case' untersuchen, incl. potentiellm Schadstoffeintrag und einer alternative Rohwasserversorgung des Wasserwerkes Aldenhoven.</p> <p>Die Stadt Jülich macht noch einmal deutlich, dass es für sie ein Risiko darstellt, eine Altlast auf eine Verwerfung zu platzieren, bei der man nicht genau sagen kann, wann und wie sie 'reagieren' und Einfluss auf die Altlast nehmen wird.</p> <p>Der Kreis Düren informiert, dass der Frauenrather Sprung bisher in 3 Gutachten untersucht und bewertet</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>wurde. Diese Gutachten wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens allen Anwesenden zur Kenntnis gegeben. Eine Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planfeststellung und damit auch zu den Gutachten abzugeben, besteht nach wie vor.</p> <p>Der GD NRW erklärt hierzu, dass ihm die gesamte Hebungs- und Senkungsdiskussion in den genannten Gutachten nicht ausführlich genug war. Diese soll im Planfeststellungsverfahren näher untersucht werden, um technische Maßnahmen festlegen zu können.</p> <p>Fachlich werden die Bedenken von den Beteiligten aufrecht gehalten. Rechtlich hingegen ist der Ausgleichsvorschlag der BR Köln nachvollziehbar.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 120 Stadt Linnich Hinweis: 001</p>		
<p>Die Stadt Linnich weist darauf hin, dass die Deponiehöhe zu diskutieren ist.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, weswegen eine Deponiehöhe von 30 m angestrebt wird. Der Ablauf des Oberflächenwassers kann auch bei einer Deponiehöhe von etwa 10 m unter Einhaltung eines Minimalgefälles von 5 % gemäß Deponieverordnung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Höhe der Deponie ergibt sich aus dem abzulagernden Volumen. Durch die Rekultivierungsplanung wird sich der Deponiekörper in die umliegende Landschaft einfügen. Die genaue Höhe und Beschaffenheit des Deponiekörpers wird im Planfeststellungsverfahren rechtsverbindlich</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>sichergestellt werden. Da es sich mit einer Deponiehöhe von 30 m um einen erheblichen, nicht reversiblen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, ist die Deponiehöhe zu diskutieren.</p>	<p>festgelegt, die Deponiehöhe ist hier abzustimmen.</p> <p>Durch die zuständige untere Landschaftsbehörde wurden keine Bedenken bezüglich der Deponiehöhe und der Eingliederung in die Landschaft geäußert.</p> <p>Technische Festlegungen und Details werden im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.</p>	
<p>Beteiligter: 120 Stadt Linnich Anregung: 002</p>		
<p>Die Stadt Linnich regt eine Diskussion bezüglich des Erdbebenrisikos an.</p> <p>Der Standort in der Gemeinde Aldenhoven unterliegt - entgegen der Darstellung in der Planunterlage - durchaus einem erhöhten Erdbebenrisiko (Erdbebenzone 3), weshalb eine solche Gefahr mit Bezug auf die Eignung zu diskutieren ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Sie muss im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren beachtet werden und ist für den technischen Aufbau der Deponie relevant. Die genauen Maßnahmen werden dann rechtsverbindlich festgelegt.</p> <p>In der Planunterlage wird auf das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren verwiesen.</p> <p>Die Anregung richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 120 Stadt Linnich Hinweis: 003</p>		
<p>Die Stadt Linnich weist darauf hin, dass hinsichtlich des Schutzgutes Wasser mögliche Maßnahmen zur Kontrolle und zur Nachsorge zu besprechen sind.</p> <p>Die aufgeführte chemische Analytik zur Wasserqualität reicht nicht aus, um eine mögliche Verunreinigung infolge der DK I anfallenden Schadstoffe zu erfassen. Eine erweiterte chemische Analytik müsste spätestens vor Beginn der Deponierung vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an das nachgeordnete abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 120 Stadt Linnich Anregung: 004</p>		
<p>Die Stadt Linnich regt eine gutachterliche Bewertung der Staubemissionen an.</p> <p>Es gibt keinen Beleg darüber, dass anfallende Staubemissionen gering sind und auf der Abbau- bzw. Aufschüttfläche verbleiben. Erst auf der Basis eines Gutachtens kann die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Staubreduktion bewertet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Sie richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 120 Stadt Linnich Hinweis: 005		
Die Stadt Linnich weist darauf hin, dass es zu prüfen gilt, ob möglicherweise Deponiegase anfallen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.	Einvernehmen.
Beteiligter: 139 Kreis Heinsberg Hinweis: 001		
Der Kreis Heinsberg erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 21.01.2016.
Beteiligter: 250 Wasserverband Eifel-Rur Hinweis: 001		
Der Wasserverband Eifel-Rur erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 14.01.2016.
Beteiligter: 252 enwor – energie & wasser vor Ort GmbH Hinweis: 001		
Die Enwor GmbH weist darauf hin, dass das Vorhabengebiet nicht in das Versorgungsgebiet Gas, Wasser, Strom des Unternehmens fällt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 256 Erftverband Bedenken : 001</p> <p>Der Erftverband erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da es sich bei dem Areal der geplanten Deponie nicht um einen aus geologischer Sicht günstigen Standort handelt. Der Standort befindet sich in einem der grundwasserreichsten Landschaften NRWs mit hoch durchlässigem Lockersediment.</p> <p>Zudem quert der bewegungsaktive Frauenrather Sprung die Abgrabungs- bzw. Deponiefläche. Die Abschätzung der noch zu erwartenden Bodensetzungen am Frauenrather Sprung, sowie die mit dem Grundwasserwiederanstieg zu erwartenden ungleichmäßigen Bodenbewegungen ist mit deutlichen Unsicherheiten behaftet. Daher ist noch nachzuweisen, welche technischen Lösungen geeignet sind, die besondere mechanische Beanspruchung des Basisabdichtungssystems im Störungsbereich dauerhaft aufzunehmen. Die dauerhafte Dichtigkeit wäre ggf. mit einem geeigneten Monitoring nachzuweisen. Alternativ besteht die Möglichkeit den Frauenrather Sprung in der Deponiefläche auszusparen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Geologischen Dienst NRW als zuständige Fachbehörde wurde im Scopingverfahren zur Erstellung des Umweltberichtes mitgeteilt, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, eine Deponie der DK I auf dem Frauenrather Sprung zu errichten. Auch im Rahmen der Offenlage des Regionalplans wurden durch den Geologischen Dienst NRW keine Bedenken bezüglich des Frauenrather Sprungs geäußert. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Deponie der DK I, ggf. mit technischen Maßnahmen, auf dem Frauenrather Sprung realisierbar ist.</p> <p>Die technischen Maßnahmen zur Realisierung der Deponie werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt. Dies betrifft auch geeignete Monitoringmaßnahmen.</p> <p>Auch hinsichtlich der sonstigen Bodenverhältnisse werden durch den Geologischen Dienst NRW keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Möglichkeit, den Frauenrather Sprung in der Deponiefläche auszusparen, wird auch von der</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p> <p>Der Ausgleichsvorschlag kann aus rechtlicher Sicht nachvollzogen werden. Aus fachlicher Sicht allerdings nicht (vgl. 009-002 und 117-007).</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Regionalplanungsbehörde als letztes Mittel zur Möglichkeit der Realisierung der Deponie gesehen. Dies wäre dann erforderlich, wenn sich im weiteren Genehmigungsverfahren zeigen sollte, dass eine technische Beherrschbarkeit entgegen der positiven Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW und der durch den Vorhabenträger gelieferten Gutachten nicht realisierbar ist. Die regionalplanerische Darstellung eines Vorranggebietes würde hiervon nicht berührt, die Planung würde lediglich eine Konkretisierung der Regionalplandarstellung bedeuten.</p>	
<p>Beteiligter: 256 Erftverband Bedenken: 002</p>		
<p>Der Erftverband erhebt Bedenken, da die geplante Deponie im direkten Zustrombereich eines möglichen Trinkwassergewinnungsstandortes bei Koslar liegt, der für die zukünftige Wasserversorgung der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH von wesentlicher Bedeutung sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Trinkwassergewinnung im Abstrom der Braunkohlentagebaue Zukunft/West und Inden infolge des Eintrags sulfatreichen Kippengrundwassers zukünftig nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Bereits heute betragen die Sulfatkonzentrationen in den Förderbrunnen des Wasserwerks Aldenhoven mehr als 700 mg/l, so dass eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung nicht</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den in Rede stehenden Deponiestandort gibt es keine Trinkwasserschutzverordnungen, noch sind welche in Planung. Vorgebracht werden ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge liege die Deponie innerhalb eines Trinkwasserschutzzeugsgebietes.</p> <p>Allein auf Grundlage eines informellen Konzepts kann nicht die Unzulässigkeit einer Deponie auf in Rede</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p> <p>(Vgl. 009-002 und 117-007)</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>mehr möglich ist. Am potenziellen Ersatzstandort Koslar wird sich im Horizont 8 nach heutigen Kenntnissen hingegen erst ab ca. 2100 ein Einfluss von Kippengrundwasser bemerkbar machen, so dass dort für mehrere Jahrzehnte eine Trinkwassergewinnung gesichert wäre.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung ist das Grundwasservorkommen bei Koslar daher in seiner Qualität zu erhalten, was bei der Herstellung und der Überwachung der Deponie Davids insbesondere im Hinblick auf die Lage am Frauenrather Sprung aus wasserwirtschaftlicher Sicht besonders gewürdigt werden muss.</p> <p>Die vorgenannten Fragestellungen sind im nachgeordneten Verfahren auf Ebene der Planfeststellung zwingend zu klären.</p>	<p>stehenden Standort begründet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Lage der Deponie in einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet würdigen.</p>	
<p>Beteiligter: 268 Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH ist von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 281 Industrie- und Handelskammer Aachen Hinweis: 001</p>		
<p>Die Industrie- und Handelskammer Aachen erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 284 Handwerkskammer Aachen Hinweis: 001</p>		
<p>Die Handwerkskammer begrüßt die Planung, weitere Deponiekapazitäten zu schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 13.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 421 RWE Power AG Bedenken: 001</p>		
<p>Die RWE Power AG erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da die für eine Deponie der DK I erforderliche Deponieabdichtung an der Basis, an den Seiten und an der Oberfläche durch die zu erwartenden Bodenbewegungen in ihrer Standsicherheit und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Standort erscheint aus Sicht der RWE Power AG für die DK I nicht geeignet und sollte unverändert als Bodenaushubdeponie zu Ende geführt werden.</p> <p>Die geologische Störzone sollte aus</p>	<p>en Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Geologischen Dienst NRW als zuständige Fachbehörde wurde im Scopingverfahren zur Erstellung des Umweltberichtes mitgeteilt, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, eine Deponie der DK I auf dem Frauenrather Sprung zu errichten. Auch im Rahmen der Offenlage des Regionalplans wurden durch den Geologischen Dienst NRW keine Bedenken bezüglich des Frauenrather Sprungs geäußert. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Deponie der DK I, ggf. mit technischen Maßnahmen, auf dem Frauenrather Sprung realisierbar ist (vgl. auch</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p> <p>(Vgl. 009-002 und 117-002)</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
deponietechnischer Sicht freigehalten werden.	Ausgleichsvorschlag zu Stellungnahme 009-002).	
Beteiligter: 421 RWE Power AG Bedenken: 002		
<p>Die RWE Power AG erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Der Standort Koslar ist der einzige Standort, mit dem die Versorgung des Verbandswasserwerks Aldenhoven nach 2060 durch eine Förderung aus dem Wasserreservegebiet Koslar sichergestellt werden kann. Die geplante Deponie liegt im Einzugsgebiet des zukünftigen Förderstandortes was befürchten lässt, dass die Schutzziele für die Förderung von Trinkwasser ggf. nicht eingehalten werden können und die Deponie der DK I ein sehr hohes Gefährdungspotential für die zukünftige Trinkwasserschutzzone darstellt. Hierdurch wird die zwischen allen Institutionen abgestimmte Förderung am Standort Koslar gefährdet.</p> <p>Der Grundwasseranstieg ist zu berücksichtigen. Die Deponie muss oberhalb des Grundwasserspiegels angesiedelt werden.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine aktive Grundwassermessstelle der RWE Power AG. Sie ist</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den in Rede stehenden Deponiestandort gibt es keine Trinkwasserschutzverordnungen, noch sind welche in Planung. Vorgebracht werden ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge liege die Deponie innerhalb eines Trinkwasserschutz Einzugsgebietes.</p> <p>Allein auf Grundlage eines informellen Konzepts kann nicht die Unzulässigkeit einer Deponie auf in Rede stehenden Standort begründet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Lage der Deponie in einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet würdigen.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
zu erhalten, die Zugänglichkeit muss gewahrt bleiben.		
Beteiligter: 442 Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Hinweis: 001		
Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 001		
Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist darauf hin, dass die Bedarfsprognose an Deponiekapazitäten unsicher ist. Es erfolgt keine konkrete Bedarfsabschätzung, sondern lediglich ein Verweis auf ein Gutachten. Falls das Deponievolumen wegen geologischer Besonderheiten geändert werden muss, sollte der gesamte Bedarf der Deponie erneut geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch das Gutachten der Prognos AG wird für die Regionalplanebene ein ausreichender Bedarf an Deponieraum der DK I nachgewiesen. Ein weiterer Bedarfsnachweis erfolgt zudem im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Hier würde auch eine etwaige Veränderung des Deponievolumens aufgrund von geologischen Besonderheiten berücksichtigt. Auch durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln (Abfallwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) wird grundsätzlich ein Bedarf an Deponieraum der DK I bestätigt.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016. Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist ergänzend darauf hin, dass die AWA Entsorgung GmbH anstrebt, am Standort Eschweiler-Neu Lohn - direkt westlich an die RWE-Deponie angrenzend - eine DKI-Deponie zu bauen. Diese Deponie wird voraussichtlich nicht von Belang für den Regionalplan sein, da sie weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen wird. Der Hinweis wird von der BR Köln zur Kenntnis genommen.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 002</p>		
<p>Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren ein Standsicherheit- und Dichtigkeitsnachweis erbracht werden sollte. In diesem Nachweis sollte gefordert werden, dass die Basisabdichtung Bodensetzungen ausgleichen können muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 003</p>		
<p>Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist darauf hin, dass eine behördliche Aussage zur Einschätzung des höchsten angenommenen Grundwasserwiederanstiegs erfolgen sollte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in den Planunterlagen genannte Wert wurde mit dem Erftverband abgestimmt. Er richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016.</p>
<p>Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 004</p>		
<p>Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist darauf hin, dass die Sickerwasserableitung und -behandlung einschließlich Mengenbilanz (vorgesehene Verrieselung/Kreislaufführung) im weiteren Verfahren genauer beschrieben werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
sollte.		
Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 005		
Der Zweckverband Entsorgungsregion West weist darauf hin, dass zur Zulässigkeit der vorgesehenen Sickerwasserableitung ohne freies Gefälle im weiteren Verfahren eine behördliche Aussage erfolgen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an das nachgeordnete Planfeststellungsverfahren.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016.
Beteiligter: 606 Zweckverband Entsorgungsregion West Hinweis: 006		
Der Zweckverband Entsorgungsregion West merkt an, dass eine Alternativenprüfung für die Deponie Warden nicht erfolgt ist. Dies sollte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Restvolumens noch geschehen. Ebenso sollte eine Alternativenprüfung für einen möglichen neuen und im Regionalplan bereits ausgewiesenen Deponiestandort Eschweiler Neu Lohn erfolgen. ZEW und AWA streben an, als öffentlich rechtlicher Versorgungsträger am Standort Eschweiler Neu-Lohn neue Deponiekapazitäten zu schaffen. Die Alternativenprüfung für die Deponie Horm ist unvollständig und sollte mit der dortigen Erweiterungsplanung ergänzt werden. Bei der Alternativenprüfung ist der noch genauer zu ermittelnde Ablagerungsbedarf in der näheren und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deponie Warden befindet sich in der Stilllegungsphase und wird daher zurzeit nicht näher betrachtet. Es befindet sich kein im Regionalplan dargestellter Standort in Eschweiler Neu-Lohn. Die dargestellten Standorte gehören zur Kraftwerksaschedeponie Weisweiler. Erweiterungsabsichten sind der Regionalplanungsbehörde bislang nicht bekannt. Die Planung der Deponie Hürtgenwald Horm befindet sich zurzeit im Planfeststellungsverfahren. Nach	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 26.01.2016.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie,
Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
weiteren Region zu berücksichtigen.	<p>derzeitigem Planungsstand ist eine 22 ha große Deponie DK I mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 3,7 Mio. m³ geplant. Der Deponiestandort ist bereits im Regionalplan dargestellt.</p> <p>Beide Planungen sind mit den im Gutachten der Prognos AG genannten Bedarfen vereinbar.</p>	
<p>Beteiligter: 623 NetAachen GmbH Hinweis: 001</p>		
Die NetAachen GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 13.01.2016.
<p>Beteiligter: 629 PLEdoc GmbH Hinweis: 001</p>		
Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass sich im angefragten Bereich befinden keine durch die Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<p>Beteiligter: 630 Biologische Station StädteRegion Aachen e.V. Hinweis: 001</p>		
Die Biologische Station der StädteRegion Aachen e.V. erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 632 Regionetz GmbH Bedenken: 001</p>		
<p>Die Regionetz GmbH äußert Bedenken hinsichtlich des Standortes der Deponie. Das langfristige Konzept des Verbandswasserwerks Aldenhoven zeigt auf, dass ab 2060 eine Rohwasserversorgung aus Koslar für Aldenhoven gegeben ist. Die Grundwassergleichen des Horizonts 8 würden so einem Zustrom des Standortes der Abfalldeponie zu den Brunnen darstellen. Entsprechende Informationen sind der Stellungnahme des Ertfverbandes zu entnehmen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Für den in Rede stehenden Deponiestandort gibt es keine Trinkwasserschutzverordnungen, noch sind welche in Planung. Vorgebracht werden ein von RWE entwickeltes, informelles und nicht rechtsverbindliches Konzept zu einer möglichen langfristigen Wasserversorgung des Wasserwerks Aldenhovens. Demzufolge liege die Deponie innerhalb eines Trinkwasserschutzeinzugsgebietes.</p> <p>Allein auf Grundlage eines informellen Konzepts kann nicht die Unzulässigkeit einer Deponie auf in Rede stehenden Standort begründet werden.</p> <p>Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Lage der Deponie in einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet würdigen.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 804 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbh Hinweis: 001</p>		
<p>Die Fernleitungsbetriebsgesellschaft weist darauf hin, dass keine von ihr betreuten Anlagen von der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie, Gemeinde Aldenhoven -

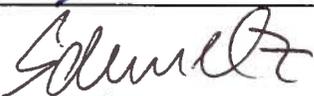
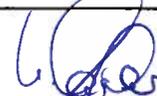
Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Regionalplanänderung betroffen sind.		

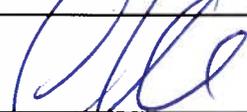
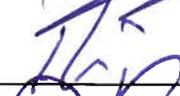
Anwesenheitsliste

Erörterungstermin
17. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

– Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie,
Gemeinde Aldenhoven –

02. Februar 2016

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Bezirksregierung Köln	Janes		
Bezirksregierung Köln	Schmelz		
Kreis Düren	Braun		f. Braun@kreis-dueren.de
"	Handels		s.Handels@kreis-dueren.de
Stadt Jülich	Casper		ucaspar@juelich.de

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Landes-Naturschutz NRW	KORNELL		
Verbandswasserwerk Aldenhoven	Küpper, Wolfgang		wolfgang.kuepper@regionetz.de
Erfwerband	Lenk, Stephan		stephan.lenk@erfwerband.de
GD NRW	Urahn, Ludger		Urahn@gd.nrw.de
BR Köln, Dez. 54	Rech, Manuel		manuel.rech@brk.nrw.de
Gemeinde Aldenhoven	Herhut, Marcus		
Gemeinde Aldenhoven	Baumbynek, Marcus		
RWE Power AG	Ripping, Marcel		marcel.rueping@rwe.com
Landesbüro der Naturschutzverbände	Gerhard, Michael		info@LB-naturschutz-nrw.de
BezReg Köln Dez. 32	Ulmen, Gerit		

Bez. Reg. Köln Dez. 32 Schilling

U. Schilling

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

17. Regionalplanänderung

- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

**ANLAGE 2 zu TOP 8 (Drucksache RR 47/2016)
Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: Mai 2016**

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Textliche Darstellung

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird durch die 17. Planänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven – wie folgt geändert:

In Kapitel 3.3.1 `Abfallentsorgungsanlagen´ wird in Erläuterung (4) ein neuer Standort einer Deponie für Siedlungsabfälle in der Gemeinde Aldenhoven eingefügt.

Erläuterung:

(4) Folgende Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr.	Standort	AWP 1/00 Band 2 Anhang, Seite	AWP 8/98 Zwischenbericht Seite	AEP 1/96 Band 3 Anhang, Seite
1.1 Deponien für Siedlungsabfälle				
D.2.1	Gangelt-Birgden	6		
D.2.2	Wassenberg-Rothenbach	7		
D.2.4	Alsdorf-Warden	1		
D.2.5	Eschweiler-Neulohn			
D.2.7	Hürtgenwald-Horm	2		
D.2.8	Mechernich	5		
D.2.9	Aldenhoven			

Erläuterung der GEP Nr. (DN.n):

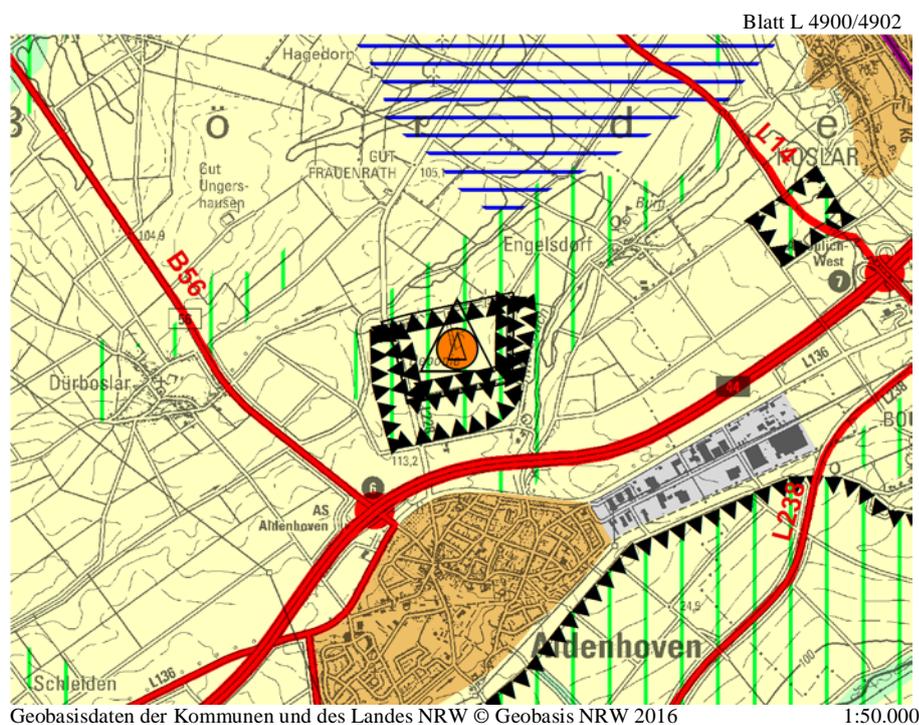
D = Deponie

17. Regionalplanänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 17. Planänderung



Legende:



Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:



Abfalldeponie



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze